

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

I.

[urn:nbn:de:bsz:31-217448](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217448)

Abteilung I.

Post- und Telegraphenwesen. — Bestimmungen für die Benutzung der Fernsprechan schlüsse. — Anmeldung von Unfällen. — Ueber Wohnungsmieten. — Rechtsverhältnisse der Dienstboten. — Verbrauchsteuerordnung und -Tarif. — Kaminreinigung. — Dienstmannsordnung. — Droschkenordnung. — Städtisches Krankenautomobil. — Melbewesen. — Desinfektion. — Bestattungswesen. — Sonntagruhe. — Ladenschluß an Werktagen. — Straßenbahntarif.

Post- und Telegraphenwesen.

Bemerkungen: Im nachfolgenden Text ist unter „Sommer“ die Zeit vom 1. April bis 30. September und unter „Winter“ die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März zu verstehen.

Postamt 1 (Hauptpost), Kaiserst. 217.

Geöffnet an Werktagen: 7 Uhr vormittags bis 8 Uhr abends im Sommer.
8 Uhr vormittags bis 8 Uhr abends im Winter.

„ „ Sonntags und Feiertagen*: 7 bis 9 Uhr vormittags, 11 $\frac{1}{2}$ Uhr vormittags bis 12 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags im Sommer.

8 bis 9 Uhr vormittags, 11 $\frac{1}{2}$ Uhr vormittags bis 12 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags im Winter.

Der Ausgabeschalter ist im Winter bereits 7 $\frac{1}{2}$ Uhr vormittags geöffnet.

Außerhalb der Schalterdienststunden können gegen eine besondere Gebühr von 20 Pf. ausgeliefert werden: Einschreibbriefsendungen bis 12 Uhr nachts am Telegrammannahmeschalter, gewöhnliche und eingeschriebene Pakete nur werktags bis 9 $\frac{1}{2}$ Uhr abends in der Packkammer, Eingang durch den Hof.

Vom Postamt 1 aus erfolgt die Bestellung der Briefe und Zeitungen, der Wertbriefe, der Adressen zu Zollpaketen, der Einschreibbriefe, der Postaufträge, der Briefe mit Nachnahme, der Postanweisungen und zum Teil auch der Gilbrieffsendungen nach dem Ortsbestellbezirk, ferner die Bestellung aller Sendungen nach dem Landbestellbezirk**, sowie die Ausgabe der postlagernd Karlsruhe (ohne Bezeichnung des Postamts) gestellten Sendungen; daselbst findet auch die Auszahlung der Renten der Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung statt.

Vollmachten und Wohnungsanzeigen sind ausschließlich bei dem Postamt 1 abzugeben.

* Als allgemeine Feiertage mit der bezeichneten Wirkung gelten folgende: Neujahrsfest, Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Christfest, Stephanstag, sowie Großherzogs und Kaisers Geburtstag.

** Der Landbestellbezirk von Karlsruhe umfaßt das Schützenhaus, den Rosenhof, Lackfabrik Behrens, Krebs & Stumpf, Bethobara, Baumanns Sandgrube, 3 Bahnhofsartshäuser zwischen den Stationen Karlsruhe (Mühlburger Tor) — Neureut, Schreinerei Schaller und das Haus der Witwe Schäfer.

Postamt 2 (beim Hauptbahnhof), Kriegst. 5 a.

Geöffnet an Werktagen: 7 Uhr vormittags bis 8 Uhr abends im Sommer.
8 Uhr vormittags bis 8 Uhr abends im Winter.

" " Sonntags und Feiertagen: 7 bis 9 Uhr vormittags, 11 $\frac{1}{2}$ Uhr vormittags bis
12 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags im Sommer.

8 bis 9 Uhr vormittags, 11 $\frac{1}{2}$ Uhr vormittags bis
12 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags im Winter.

Außerhalb der Schalterdienststunden können gegen eine besondere Gebühr von
20 Pf. aufgeliefert werden: Einschreibsendungen und gewöhnliche Pakete jederzeit.

Annahme von Telegrammen ununterbrochen.

Öffentliche Fernsprechstelle.

Vom Postamt 2 aus werden die Pakete mit und ohne Wertangabe nach dem Ortsbestell-
bezirk und ein Teil der Eilbrieffsendungen bestellt.

Dem Postamt 2 ist die Posthalterei unterstellt.

Postamt 3, Waldhornst. 21. (Zweigstelle des Postamts 2.)

Geöffnet an Werktagen: von 7 bzw. 8 Uhr vormittags bis 8 Uhr abends.

" " Sonntags und Feiertagen: von 7 bzw. 8 bis 9 Uhr vormittags.

Annahme von Telegrammen während der Schalterdienststunden.

Öffentliche Fernsprechstelle.

Postamt 4, Marienst. 28. (Zweigstelle des Postamts 2.)

Geöffnet an Werktagen: von 7 bzw. 8 Uhr vormittags bis 12 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags und von
1 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends.

" " Sonntags und Feiertagen: von 7 bzw. 8 bis 9 Uhr vormittags.

Annahme von Telegrammen während der Schalterdienststunden.

Öffentliche Fernsprechstelle.

Postamt 5, Sofienst. 160 a. (Zweigstelle des Postamts 1.)

Geöffnet an Werktagen: von 7 bzw. 8 bis 12 Uhr vormittags und von 1 Uhr nachmittags
bis 8 Uhr abends.

" " Sonntags und Feiertagen: von 7 bzw. 8 bis 9 Uhr vormittags.

Annahme von Telegrammen während der Schalterdienststunden.

Öffentliche Fernsprechstelle.

Telegraphenamt, Kaiserst. 217 (Hauptpostgebäude, westlicher Eingang).

Ohne Unterbrechung Tag und Nacht für den Telegramm- und Fernspreverkehr für
das Publikum geöffnet.

Öffentliche Fernsprechstelle.

Postschekamt, Herrenst. 23.

Geöffnet nur an Werktagen: 9 Uhr vormittags bis 12 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags, 2 $\frac{1}{2}$ bis 5 Uhr
nachmittags.

Postamt Mühlburg, Eisenbahnst. 6.

Geöffnet an Werktagen: von 7 Uhr vormittags bis 7 $\frac{1}{2}$ Uhr abends im Sommer.
von 8 Uhr vormittags bis 7 $\frac{1}{2}$ Uhr abends im Winter.

" " Sonntags und Feiertagen: von 7 bis 9 Uhr vormittags, 11 $\frac{1}{2}$ Uhr vormittags
bis 12 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags im Sommer.

von 8 bis 9 Uhr vormittags, 11 $\frac{1}{2}$ Uhr vormittags
bis 12 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags im Winter.

Annahme von Telegrammen an Werktagen von 5 $\frac{1}{2}$ Uhr vormittags bis 8 Uhr
abends ununterbrochen. An Sonntags und Feiertagen von 5 $\frac{1}{2}$ Uhr vormittags bis 1 $\frac{1}{2}$ Uhr
nachmittags.

Öffentliche Fernsprechstelle.

Postamt Grünwinkel.

Geöffnet an Werktagen: von 7 bis 12 Uhr vormittags und 1 bis 7 Uhr nachmittags im Sommer.

von 8 bis 12 Uhr vormittags und 1 bis 7 Uhr nachmittags im Winter.

„ „ Sonntags und Feiertagen: von 7 bis 9 Uhr vormittags, 11 $\frac{1}{2}$ Uhr vormittags bis 12 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags im Sommer.

von 8 bis 9 Uhr vormittags, 11 $\frac{1}{2}$ Uhr vormittags bis 12 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags im Winter.

Annahme von Telegrammen während der Schalterdienststunden, ferner an Werktagen sowie an Sonntags und Feiertagen von 5⁴⁰ Uhr bis 7 bzw. 8 Uhr vormittags, außerdem an Sonntags und Feiertagen von 5 bis 6 Uhr abends.

Öffentliche Fernsprechstelle.

Ämtliche Verkaufsstellen von Postwertzeichen befinden sich:

Augartenst. 83: Friedrich Braun.
 Degenfeldst. 2: Wilh. Sauter.
 Durlacherst. 28: G. Schneider.
 Georg-Friedrichst. 2: Gg. Frey.
 Gerwigst. 48: Wilh. Steinbach.
 Hübschst. 15: Joh. Straub We.
 Jollyst. 12: Ab. Zepfel.
 Kaiserst. 68: W. Ludins Nachf. J. Duttenhofer.
 Kaiserst. 80a: Müller & Gräff.
 Kaiserst., Ecke Karlst., Kolporteur J. Gäng.
 Karlst. 74: Otto Fischer.
 Karlst. 95: Fritz Schleich.
 Karlst. 98: Oskar Wenzel.
 Karl-Wilhelmst. 10: Ludwig Red.
 Körnerst. 40: Frau Sofie Holke We.
 Kriegerst. 173: Wilh. Erles.
 Ludwig-Wilhelmst. 3: Gust. Lang.
 Ludwig-Wilhelmst. 10: Otto Lampson.
 Luifenst. 58: Jos. Renner.
 Morgenst. 12: A. Speck.

Rudolfsst. 15: J. Reiß.
 Scherrst. 12: K. Kraus.
 Tullast. 82: Lub. Wadenhut.
 Veilchenst. 9: Fr. Schmitt.
 Waldst. 15: C. Wegmann.
 Werderst. 41: J. Eisele.
 Zähringerst. 9: H. Reuheller.

In Mühlburg bei:

Kaufmann Val. Haig, Rheinst. 69.
 Kaufmann Karl Lampert, Kaiserallee 34.
 Kaufmann Karl Gröber, Hardst. 13.
 WerkM. Wilh. Pfeifer, Rheinst. 62.

In Müppurr bei:

Kaufmann van Benroy, Rastatterst.
 Kaufmann Fischer, Rastatterst.
 Kaufmann Kraft, Rastatterst.

In Daglanden bei:

Franz Frosch We., Pfarrst. 15.

Gebührentarif für Postsendungen.

a. Innerhalb des Deutschen Reichs* und im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn und Luxemburg.

Briefe kosten im Orts- und Nachbarortsverkehr** frankiert bis 250 gr 5 Pf., unfrankiert 10 Pf.; im Fernverkehr bis zum Gewicht von 20 gr auf alle Entfernungen frankiert 10 Pf., unfrankiert 20 Pf., bei größerem Gewicht bis 250 gr frankiert 20 Pf., unfrankiert 30 Pf.

Kartenbriefe 10 Pf. (bis 20 gr).

Soldatenbriefe bis zum Feldwebel oder Wachtmeister einschl. aufwärts, als „Soldatenbrief — Eigene Angelegenheit des Empfängers“ bezeichnet und nicht über 60 gr wiegend, werden im Deutschen Reich — jedoch nicht nach dem Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabortes — portofrei befördert.

* Die für den Briefverkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Portofüsse gelten auch im Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten, den deutschen Postanstalten in China und Marocco und den im Ausland befindlichen deutschen Kriegsschiffen. Im Verkehr mit den deutschen Kriegsschiffen im Ausland bestehen Ausnahmen. Näheres bei den Postanstalten.

** Als Nachbarorte gelten sämtliche eingemeindeten Vororte, außerdem der Ort Sulach.

Briefe mit Postzustellungsurkunde. Außer dem tarifmäßigen Porto für den Hinweg des Schreibens und die Rückführung der Zustellungsurkunde wird an Zustellungsgebühr 20 Pf. erhoben.

Briefe mit Wertangabe kosten ohne Unterschied des Gewichts auf Entfernungen bis einschl. 75 km 20 Pf. Porto, auf alle weiteren Entfernungen 40 Pf. Porto, unfrankierte außerdem einen Portozuschlag von 10 Pf. (für unzureichend frankierte wird keiner erhoben). Versicherungsgebühr 5 Pf. für je 300 M. mindestens 10 Pf.

Postkarten (Korrespondenzkarten) kosten 5, mit Antwort 10 Pf.

Unfrankierte Postkarten unterliegen der doppelten Taxe für frankierte Postkarten. Postkarten, die den Bestimmungen nicht entsprechen, werden wie Briefe behandelt.

Drucksachen unter Kreuzband und Warenproben ohne Brief sind dem Frankozwang unterworfen.

1. Für Drucksachen beträgt das Porto: bis 50 gr einschl. 3 Pf., über 50 bis 100 gr einschl. 5 Pf., über 100 bis 250 gr einschl. 10 Pf., über 250 bis 500 gr einschl. 20 Pf., über 500 gr bis 1 kg einschl. 30 Pf., über 1 bis 2 kg (nur im Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten und den deutschen Postanstalten in China und Marocco) 60 Pf. 2. Für Warenproben beträgt das Porto bis 250 gr 10 Pf., über 250 bis 350 gr 20 Pf. Drucksachen und Warenproben, welche nicht frankiert sind oder den sonstigen Bestimmungen der Postordnung nicht entsprechen, gelangen nicht zur Abendung. Für unzureichend frankierte Drucksachen und Warenproben wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portoteils in Ansatz gebracht (auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufgerundet).

Bücherzettel 3 Pf.

Geschäftspapiere (Frankozwang) kosten bis 250 gr einschl. 10 Pf., über 250 bis 500 gr einschl. 20 Pf., über 500 gr bis 1 kg einschl. 30 Pf., über 1 bis 2 kg (nur im Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten und den deutschen Postanstalten in China und Marocco) 60 Pf. Nach Oesterreich-Ungarn als Brief oder Paket zu senden, da Geschäftspapiere nicht zugelassen sind.

Postanweisungen. Innerhalb Deutschlands und im Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten, Gebühr bei einer Zahlung bis 5 M. einschl. 10 Pf., über 5 bis 100 M. einschl. 20 Pf., über 100 bis 200 M. einschl. 30 Pf., über 200 bis 400 M. einschl. 40 Pf., über 400 bis 600 M. einschl. 50 Pf., über 600 bis 800 M. einschl. 60 Pf. ohne Unterschied der Entfernung. Nach Oesterreich-Ungarn bis zu 1000 Kronen für je 20 M. 10 Pf., mindestens 20 Pf. Nach Luxemburg bis 100 M. 20 Pf., über 100 bis 200 M. 30 Pf., über 200 bis 400 M. 40 Pf., über 400 bis 600 M. 60 Pf., über 600 M. bis 800 M. 80 Pf.

Nach den deutschen Postanstalten in China und Marocco bis 800 M. für je 20 M. 10 Pf., mindestens 20 Pf.

Zu Postanweisungen nach Oesterreich-Ungarn, Luxemburg, den deutschen Schutzgebieten und den deutschen Postanstalten in China und Marocco sind Auslandsformulare zu verwenden.

Für Postanweisungen an Soldaten bis zum Feldwebel (Adresse u. w. oben unter Briefe) innerhalb des Deutschen Reichs beträgt das Porto bis zu 15 M. 10 Pf.

Telegraphische Postanweisungen. Der Aufgeber hat zu entrichten: die Postanweisungsgebühr, die Gebühr für das Telegramm; außerdem kommt, sofern die Anweisung nicht postlagernd adressiert ist, das Gilbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung; diese Gebühr kann von dem Absender gezahlt oder von dem Empfänger eingezogen werden. Telegraphische Postanweisungen auch nach Oesterreich-Ungarn und Luxemburg zulässig. Auf ausdrückliches Verlangen des Aufgebers oder Empfängers werden auch gewöhnliche Postanweisungen telegraphisch nachgesandt.

Einschreibsendungen. Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben, Nachnahmesendungen sowie Pakete ohne Wertangabe können unter Einschreibung befördert und müssen zu diesem Zwecke von dem Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben“ versehen werden. Für eingeschriebene Sendungen wird außer dem Porto eine Einschreibgebühr von 20 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

Rückscheine (Empfangsbescheinigung des Empfängers) zulässig bei Einschreibsendungen, gewöhnlichen und Wertpaketen. mit Vermerk „Rückschein“ zu versehen. Gebühr 20 Pf., im voraus zu entrichten. Name des Absenders ist anzugeben.

Postauftragsbriefe (Frankozwang). Die Gebühr für die Einziehung von Geldern bis zu 800 M. durch Postauftragsbrief beträgt, einschließlich des Portos und der Einschreibungsgebühr, 30 Pf. Für die Uebermittlung des eingezogenen Betrages wird die tarifmäßige Postanweisungsgebühr erhoben. Postaufträge können auch zum Einholen von Wechseln benutzt werden, Porto hierfür 30 Pf., außerdem für die Rücksendung des angenommenen Wechsels 30 Pf.

Postnachnahmen sind bis zu 800 M. bei Briefen, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapieren, Warenproben und Paketen zulässig. Nachnahmeforderungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerk *Nachnahme von . . . Mark . . . Pf.* (Marksumme in Zahlen und Buchstaben) versehen sein und unmittelbar darunter die genaue Bezeichnung des Absenders enthalten. Nachnahmepakete müssen jedes von einer besonderen Adresse begleitet sein. Für Nachnahmeforderungen kommen an Porto und Gebühren zur Erhebung: 1. das Porto für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme; falls eine Wertangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr oder Einschreibgebühr hinzu; 2. eine Vorzeigegeld von 10 Pf.; 3. die Postanweisungsgebühren für Uebermittlung des eingezogenen Betrages an den Absender. Die Vorzeigegeld wird zugleich mit dem Porto erhoben und ist dann auch zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird.

Eilbestellung für Briefe, Postanweisungen, Wertsendungen, bis zu 800 M. im Orte mehr 25 Pf., im Landbestellbezirk mehr 60 Pf. Für Pakete bis 5 kg im Orte mehr 40 Pf., im Landbestellbezirk mehr 90 Pf.

Pakete ohne Wertangabe. Das Porto wird nach der Entfernung und nach dem Gewichte der Sendung (Höchstgewicht 50 kg) erhoben und beträgt: 1. bis zum Gewichte von 5 kg auf Entfernungen bis zu 75 km einschl. 25 Pf., auf alle weiteren Entfernungen 50 Pf. (Für unfrankierte Pakete wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben.) 2. Bei einem Gewichte von über 5 kg: a. für die ersten 5 kg die Sätze wie vorstehend unter 1., b. für jedes weitere Kilogramm oder den überschließenden Teil eines solchen bis 75 km 5 Pf., über 75 bis 150 km 10 Pf., über 150 bis 375 km 20 Pf., über 375 bis 750 km 30 Pf., über 750 bis 1125 km 40 Pf., über 1125 km 50 Pf. Für Sperrgut wird das Porto um die Hälfte der vorstehenden Sätze erhöht. Zu einer Begleitadresse dürfen nicht mehr als 3 Pakete gehören. Jedoch ist es nicht zulässig, Pakete mit Wertangabe und solche ohne Wertangabe mittels einer Begleitadresse zu versenden. Nachnahme-Pakete müssen jedes von einer besonderen Adresse begleitet sein. Sendungen mit leicht entzündbaren Stoffen sind von der Postbeförderung ausgeschlossen. Wild, Geflügel usw. kann mit offen angebundener Adresse (haltbar befestigter Fahne aus Pappe, Holz oder sonstigem festen Stoffe) verandt werden.

An Soldaten bis zum Feldwebel (Adresse usw. oben unter Briefe) gerichtete Pakete ohne Wertangabe kosten bis zu 3 kg Gewicht ohne Unterschied der Entfernung 20 Pf.

Dringende Paketsendungen werden am Bestimmungsort durch Eilboten abgetragen. Für solche Paketsendungen hat der Absender bei der Einlieferung voraus zu entrichten: das tarifmäßige Paketporto, die Eilbestellgebühr und eine besondere Gebühr von 1 M.

Für Pakete mit Wertangabe und die zugehörige Begleitadresse ist außer dem entsprechenden Porto für Pakete ohne Wertangabe ohne Unterschied der Entfernung eine Versicherungsgebühr von 5 Pf. für je 300 M. oder einen Teil von 300 M., mindestens jedoch von 10 Pf. zu entrichten.

Bei portopflichtigen Dienstsendungen, welche nicht frankiert sind, wird das Zuschlagporto von 10 Pf. für Brief oder Paket nicht erhoben.

Für die Bestellung von Postsendungen an die Empfänger im Ortsbestellbezirk gelten folgende Gebühren: Postanweisungen 5 Pf.; Wertbriefe bis 1500 M. 5 Pf., über 1500 bis 3000 M. 10 Pf., höher 20 Pf.; für gewöhnliche und Einschreibpakete bei den Postämtern I, bis 5 kg 10 Pf., schwerer 15 Pf., bei den übrigen Postanstalten bis 5 kg 5 Pf., schwerer 10 Pf.; für Wertpakete wie für Pakete ohne Wertangabe mindestens aber wie für Wertbriefe. Im Landbestellbezirk gelten besondere Sätze.

Postausweisarten werden von den Postämtern gegen eine Schreibgebühr von 50 Pf. ausgestellt.

b. Nach dem Auslande.

(Wegen der gewöhnlichen Brieffendungen und Postanweisungen nach Oesterreich-Ungarn, Luxemburg, den deutschen Schutzgebieten usw. siehe unter a.)

Briefe oder Kartenbriefe, Gewicht unbeschränkt, kosten nach allen Vereinsländern für die ersten 20 gr frankiert 20 Pf., für jede weiteren 20 gr 10 Pf.

Dagegen unterliegen Briefe nach den Vereinigten Staaten von Amerika, die auf dem direkten Wege ohne Vermittlung fremder Länder befördert werden sollen, einem ermäßigten Porto von 10 Pf. für jede 20 gr. Für Briefe nach den Vereinigten Staaten von Amerika, die über Frankreich oder England befördert werden sollen, gilt jedoch das gewöhnliche Weltpostvereinsporto von 20 Pf. für die ersten 20 gr und 10 Pf. für jede folgenden 20 gr.

Für unfrankierte Briefe und Postkarten wird der doppelte Betrag des Portos erhoben.

Nachnahmebriefe. Nachnahme nur bei eingeschriebenen Briefen zulässig; zum gewöhnlichen Gebührensatz für die betr. Sendungen. Der Nachnahmebetrag ist gewöhnlich in der Währung des Bestimmungslandes anzugeben. Meistbetrag: Belgien 1000 Franken, Dänemark 720 Kronen, Frankreich 1000 Franken, Italien 1000 Franken, Japan 400 Yen, Luxemburg 800 Mark, Niederlande 480 Gulden, Norwegen 720 Kronen, Oesterreich-Ungarn 1000 Kronen, Portugal 800 Mark, Rumänien 1000 Lei, Schweden 720 Kronen, Schweiz 1000 Franken, Serbien 1000 Franken.

Briefe mit Wertangabe sind nur nach einem Teile der Vereinsländer zulässig. Frankozwang. Zwischen den Freimarken muß ein Zwischenraum gelassen werden. Die Wertangabe muß auf der Adresse in Buchstaben und in Zahlen, in deutscher Währung, angebracht sein.

Das Porto ist meist dasselbe wie für Einschreibbriefe gleichen Gewichts, hierzu kommt noch eine Versicherungsgebühr. Meistbetrag: Belgien 8000 Mark, Bulgarien 8000 Mark, Dänemark unbeschränkt, Frankreich 8000 Mark, Griechenland unbeschränkt, Großbritannien und Irland 8000 Mark, Italien 8000 Mark, Japan 8000 Mark, Luxemburg 8000 Mark, Montenegro unbeschränkt, Niederlande 20 000 Mark, Norwegen unbeschränkt, Oesterreich-Ungarn unbeschränkt, Portugal 8000 Mark, Rumänien unbeschränkt, Rußland 96 000 Mark, Schweden, Schweiz und Serbien unbeschränkt, Spanien 8000 Mark.

Postkarten (zu nehmen sind eigens für den internationalen Verkehr bestimmte) 10 Pf., mit Antwort 20 Pf.

Drucksachen bis zum Gewicht von 2 kg, für je 50 gr 5 Pf.

Geschäftspapiere bis zum Gewicht von 2 kg, für je 50 gr 5 Pf., mindestens aber 20 Pf.

Warenproben bis zum Gewicht von 350 gr, für je 50 gr 5 Pf., mindestens aber 10 Pf.

Einschreibgebühr für Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben beträgt 20 Pf., für etwaigen Rückschein 20 Pf.

Rückscheine nach dem Vereinsausland beschränkt zulässig.

Eilsendungen nach den meisten größeren Ländern zulässig. Eilbestellgebühr von 25 Pf. im voraus zu entrichten.

Internationale Antwortscheine sind zum Preise von 25 Pf. bei bestimmten Postanstalten erhältlich.

Postanweisungen. Hierfür kommt nach dem Auslande ein besonderes Formular zur Anwendung. Der Postanweisungsbetrag ist gewöhnlich in der Währung des Bestimmungslandes anzugeben. Die Gebühr beträgt nach den meisten Ländern 20 Pf. für je 40 M. Näheres ist bei den Postanstalten zu erfragen. Meistbetrag: Belgien 1000 Franken, Bulgarien 500 Franken, Dänemark 720 Kronen, Finnland 360 Kronen, Frankreich 1000 Franken, Griechenland (beschränkt) 1000 bzw. 500 Franken, Großbritannien 40 Pfd. Sterl., Japan 400 Yen, Italien 1000 Franken, Montenegro (beschränkt) 1000 Franken, Niederlande 480 Gulden, Norwegen 720 Kronen, Portugal 800 Mark, Rumänien (beschränkt) 1000 Lei, Rußland 300 Rubel, Schweden 720 Kronen, Schweiz 1000 Franken, Serbien 1000 Franken, Vereinigte Staaten 100 Dollars.

Telegraphische Postanweisungen sind nach fast allen europäischen Ländern in demselben Umfange wie gewöhnliche Postanweisungen zulässig. Gebühren: die gewöhnliche Postanweisungsgebühr, die Gebühr für das Telegramm.

Postaufträge zur Geldeinziehung. Die Gebühr ist dieselbe wie für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht. Zulässig nach Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien.

Postpakete (Franzozwang). Die Größe der Pakete ist zum Teil Beschränkungen unterworfen. Die Aufschrift der Adresse hat in lateinischer Schrift zu erfolgen. Für die Begleit(Postpaket)-Adresse sind besondere Formulare zu benutzen. Beizugeben sind je nachdem 2 bis 4 Zollinhaltserklärungen. Briefe dürfen nicht beige packt werden. Schriftliche Mitteilungen auf der Begleitadresse sind meist unzulässig. Porto nach Belgien bis 5 kg 80 Pf., Brasilien bis 3 kg M. 3.20, Bulgarien bis 5 kg M. 1.80, Dänemark bis 5 kg 80 Pf., Finnland bis 5 kg M. 1.40 bis M. 2.40, Frankreich bis 5 kg 80 Pf. bis M. 1.20, Griechenland bis 5 kg M. 1.40 bis M. 2.20, Großbritannien und Irland bis 5 kg M. 1.10 bis M. 2.20, Japan bis 5 kg M. 1.80 bis M. 5.—, Italien bis 5 kg M. 1.40, Luxemburg bis 5 kg 70 Pf., Montenegro bis 5 kg M. 1.60, Niederlande bis 5 kg 80 Pf., Norwegen bis 5 kg M. 1.— bis M. 1.60, Oesterreich-Ungarn bis 5 kg 50 Pf., Portugal bis 5 kg M. 1.80 bis M. 2.20, Rumänien bis 5 kg M. 1.40, Rußland bis 5 kg M. 1.40 bis M. 2.40, Schweden bis 5 kg M. 1.60, Schweiz bis 5 kg 80 Pf., Serbien bis 5 kg M. 1.— bis M. 1.20, Spanien bis 5 kg M. 1.40 bis M. 1.60, Türkei bis 5 kg 80 Pf. bis M. 2.60, Vereinigte Staaten von Amerika bis 5 kg M. 1.40 bis M. 3.50.

Gebührentarif für Telegramme.

Die Länge eines Wortes ist auf 15 Buchstaben oder 5 Ziffern festgesetzt.

Mindestbetrag für das gewöhnliche Telegramm 50 Pf. (für Stadttelegramme 30 Pf.); im Verkehr mit dem Auslande 50 Pf. (Ausnahme: nach Großbritannien und Irland 80 Pf.). Es wird berechnet für ein dringendes Telegramm = D = das Dreifache der Gebühr für das gewöhnliche Telegramm; für bezahlte Antwort = RP = Gebühr für 10 Wörter; für bezahlte dringende Antwort = RPD = das Dreifache der Gebühr für 10 Wörter (soll die Gebühr für eine Antwort von mehr als 10 Wörtern vorausbezahlt werden, so ist dies besonders anzugeben z. B. = RP 20 =; im Verkehr mit dem Auslande ist die Zahl der für das Antwortstelegramm vorausbezahlten Wörter in jedem Fall anzugeben z. B. = RP 6 =) für Vergleichung = TC = den vierten Teil der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm; für die telegraphische Empfangsanzeige = PC = Gebühr für 5 Wörter, für die briefliche Empfangsanzeige = PCP = 20 Pf. für Ausland, nichts für Inland.

Im europäischen Verkehr sind zu erheben für ein Wort nach Telegraphenanstalten in Deutschland 5 Pf. (Stadttelegramm 3 Pf.), Bosnien-Herzegowina, Luxemburg und Oesterreich-Ungarn 5 Pf., Belgien, Dänemark, Niederlande, Schweiz 10 Pf., Frankreich 12 Pf., Großbritannien und Irland (Mindestbetrag 80 Pf.), Italien, Norwegen, Rumänien, Schweden 15 Pf., Montenegro, Serbien, Bulgarien, Portugal, Rußland, Spanien 20 Pf., Griechenland 30 Pf., Malta 35 Pf., Türkei 40 Pf. Bemerkungen: Für die Bezeichnungen der Namen der Bestimmungsanstalten und Länder sind die amtlichen Verzeichnisse maßgebend, wenn sie in den Telegrammaufschriften als ein Wort gezählt werden sollen. Der Name der Bestimmungs Telegraphenanstalt ist hinter die Angaben der Adresse zu setzen z. B. Max Lehmann Bahnhofstr. 25 Mainz.

Telegramme ohne Text, dringende Telegramme, in geheimer Sprache abgefaßte Privattelegramme und offen und eigenhändig zu bestellende Telegramme sind in Deutschland zulässig, ebenso in Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Rußland (chiffriert nicht), Schweden, Schweiz, Spanien (eigenhändig nicht).

Bei der Aufgabe eines auf Verlangen des Absenders nachzusendenden Telegramms = FS = ist die volle Gebühr nur für die erste Beförderungstrecke zu erheben; die Gebühr für die weiteren Beförderungstrecken hat der Empfänger zu zahlen. — Telegramme, die auf Verlangen des Empfängers nachgeschickt werden, sind mit „Nachgeschickt von (Réexpédié de)“ zu bezeichnen. Der Antragsteller ist zur Nachzahlung der Gebühren verpflichtet, wenn sie vom Empfänger nicht gezahlt werden.

Telegramme mit der Bezeichnung „telegraphenlagernd“ = TR = oder „postlagernd“ = GP = sind zulässig. Die mit dem Vermerk „Tages“ (Jour) versehenen Telegramme werden nicht während der Nacht (in Deutschland nicht von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens) bestellt; eine Verpflichtung, die während der Nacht aufgenommenen Telegramme sofort zu bestellen, besteht nur insoweit, als sie den Vermerk „Nuit“ („nachts“) tragen oder die Ankunftsanstalt zu erkennen vermag, daß sie wirklich dringlicher Natur sind.

Telegramme, die von der Bestimmungs-Telegraphenanstalt als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit dem Vermerke = PR = oder, sofern es sich zugleich um postlagernde Telegramme handelt, mit dem Vermerke = GPR = zu versehen; für die Einschreibung hat der Absender innerhalb Deutschlands 20 Pf. zu entrichten. Für Telegramme, die durch die Post nach einem anderen als dem telegraphischen Bestimmungslande weiterzubefördern sind, beträgt die vom Absender vorauszubehaltende Gebühr, je nachdem die Adresse die Angabe „Post“ oder die Angabe = PR = enthält, 20 oder 40 Pf.

Im Verkehr innerhalb Deutschlands kann die Vergütung für Weiterbeförderung durch Gilboten = XP = ohne Rücksicht auf die Entfernung mit 40 Pf. für jedes Telegramm durch den Absender vorausbezahlt werden. Dieselbe Gebühr hat der Absender eines Telegramms mit bezahlter Antwort für die etwa gewünschte Gilbestellung des Antwortstelegramms vorausbezahlen = RXP =. Wenn der Gilbotenlohn sowohl für das Ursprungs-Telegramm als auch für das Antwortstelegramm vorausbezahlt werden soll, hat der Vermerk = XP = RXP = zu lauten. Findet die Vorausbezahlung nicht statt, so werden die wirklich erwachsenden Auslagen vom Empfänger oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist oder die Zahlung verweigert, vom Absender eingezogen. — Die Kosten für die Weiterbeförderung der Telegramme im Auslande hat in der Regel der Empfänger zu tragen. Das Telegramm ist alsdann mit dem Vermerk „Expres“ zu versehen. Kennt der Absender die Höhe des Botenlohns und will er ihn vorausbezahlen, so lautet der Vermerk = XPx =, wobei x die vorausbezahlte Gebühr in Frank (zu 80 Pf.) angibt. Ist der Betrag des Botenlohns dem Absender nicht bekannt, und will er ihn trotzdem vorausbezahlen, so hat er außer einem für den Botenlohn zu hinterlegenden Betrag entweder für die telegraphische Meldung des Botenlohns = XPT = die Gebühr für ein Telegramm von 5 Wörtern unter Berücksichtigung der Mindestgebühr oder für die briefliche Meldung = XPP = eine Gebühr von 20 Pf. zu zahlen. Bei Telegrammen nach solchen Ländern, welche die Beförderungskosten im voraus festgesetzt und bekannt gegeben haben, werden diese Kosten unbedingt vom Absender erhoben. In diesem Fall ist das Telegramm vor der Adresse mit dem Vermerke = XP = zu versehen.

Die Gebühr für jede einzelne **Vielfältigung** eines gewöhnlichen Telegramms = TMx = beträgt für je 100 Wörter oder einen Teil davon 40 Pf. Für dringende Telegramme erhöht sich dieser Betrag auf 80 Pf. Das Telegramm wird, alle Adressen eingerechnet, als ein einziges Telegramm taxiert. Im Verkehr mit Amerika sind zu **vielfältigende Telegramme unzulässig**.

Für jedes **Semaphortelegramm** ist ein Zuschlaggebühr von 80 Pf. zu erheben.

Die **Funkentelegramme** unterliegen besonderen Vorschriften. Für diese Telegramme werden außer der gewöhnlichen Telegrammgebühr besondere Gebühren (Küsten- und Vordgebühren) erhoben. Für deutsche Funkentelegraphenstationen beträgt:

- die Küstengebühr 15 Pf. für das Wort, mindestens 1 M. 50 Pf. für ein Telegramm;
- die Vordgebühr 35 Pf. für das Wort, mindestens 3 M. 50 Pf. für ein Telegramm (Ausnahme: für Schiffe der Kiel-Korfför-Linie 10 Pf., mindestens 1 M.).

Nähere Auskunft, auch bezüglich der Gebühren für den Verkehr mit ausländischen Stationen, erteilen die Telegraphenanstalten.

Eine **Quittung** über entrichtete Gebühren wird gegen Zahlung von 10 Pf. erteilt.

Für jedes Telegramm, das einem Telegrammbesteller oder Landbriefträger zur Beförderung an die Telegraphenanstalt mitgegeben wird, kommen 10 Pf. zur Erhebung.

Die **Zeichen** für besondere Arten von Telegrammen sind vor die Aufschrift zwischen Doppelpunkte zu setzen und zählen als je ein Wort. Solche Zeichen sind: = D = dringendes Telegramm. = RP = Antwort bezahlt. = RPD = dringende Antwort bezahlt. = RXP = Antwort und Vote bezahlt. = PC = Empfangsanzeige bezahlt. = TC = vergleichenes Telegramm. = FS = nachzusenden. = PCP = briefliche Empfangsanzeige. = XP = Gilbote bezahlt. = RO = offen zu bestellendes Telegramm. = MP = eigenhändig zu bestellen. = PR = Post eingeschrieben. = TR = telegraphenlagernd. = GP = postlagernd.

Für jedes bei einer **Eisenbahntelegraphenstation** aufgegebenes Telegramm kann von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 Pf. vom Aufgeber erhoben werden.

Interpunktionszeichen, Bindestriche und Apostrophe werden im inneren deutschen Verkehr, einzeln angewandt, kostenfrei mitbefördert. Im Auslandsverkehr werden sie nur auf Verlangen des Absenders mittelegraphiert und dann auch taxiert. Punkte, Kommas, Doppelpunkte, Bindestriche und Bruchstriche, zur Bildung von Zahlen benutzt, gelten als je eine Ziffer.

Postüberweisungs- und Scheckverkehr innerhalb des Deutschen Reichs.

1. Zur Teilnahme am Postüberweisungs- und Scheckverkehre wird jede Privatperson, Handelsfirma, öffentliche Behörde, juristische Person oder sonstige Vereinigung oder Anstalt auf ihren Antrag zugelassen. Der Antrag kann bei einem Postscheckamt oder einer Postanstalt gestellt werden. Im Deutschen Reich sind 13 Postscheckämter eingerichtet, darunter das Postscheckamt in Karlsruhe (Baden) für Baden und Elßaß-Lothringen.

2. Die Eröffnung eines Kontos erfolgt in der Regel bei dem Postscheckamt, in dessen Bezirk der Wohnsitz des Antragstellers liegt, auf Verlangen auch bei einem anderen Postscheckamt oder bei mehreren Postscheckämtern.

3. Auf jedes Konto muß eine Stammeinlage von 100 Mk. eingezahlt werden.

4. Der Kontoinhaber kann auf mündliche oder schriftliche Kündigung bei dem Postscheckamt, das sein Konto führt, jederzeit aus dem Postscheckverkehr austreten.

5. Die Höhe des Guthabens auf einem Konto ist unbeschränkt.

6. Das Guthaben der Kontoinhaber mit Einschluß der Stammeinlage wird nicht verzinst.

7. Die Sendungen der Kontoinhaber an die Postscheckämter unterliegen dem tarifmäßigen Porto.

8. Einzahlungen auf ein Postscheckkonto können bewirkt werden:

- a) mittels Zahlkarte bei jeder Postanstalt und jedem Postscheckamt,
- b) durch Überweisung von Postanweisungen und von Beträgen, die durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogen sind,
- c) mittels Überweisung von einem anderen Postscheckkonto.

9. Mittels einer Zahlkarte können auf ein Postscheckkonto Beträge bis zu 10 000 Mk. eingezahlt werden. Die Formulare zu Zahlkarten werden von allen Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verkauft, einzelne Formulare werden am Schalter der Postanstalten an das Publikum unentgeltlich abgegeben.

10. Die Gebühr für Bareinzahlung mittels Zahlkarte beträgt 5 Pf. für jede Zahlkarte und für je 500 Mk. und wird vom Zahlungsempfänger eingezogen. Die Einzahlungen sind für den Einzahler völlig gebührenfrei.

11. Jeder Kontoinhaber kann bei der Postanstalt, durch die er seine Postsendungen er-

hält, den Antrag stellen, daß die für ihn eingehenden Postanweisungen seinem Postscheckkonto gutgeschrieben werden. Die Abschnitte der Postanweisungen werden dem Empfänger in einem Umschlag porto- und bestellgeldfrei zugestellt.

12. Die Gebühr für die Gutschrift der Postanweisungen beim Postscheckamt wird nach dem Betrage der Zahlkarte (5 Pf. für je 500 Mark) ohne Rücksicht auf die Zahl der Postanweisungen berechnet.

13. Für Postanweisungen, welche unmittelbar an das Scheckamt gerichtet sind, werden keine Buchungsgebühren erhoben.

14. Ein Kontoinhaber kann die für ihn eingezogenen Postauftrags- oder Nachnahmebeträge seinem Konto unmittelbar zuweisen lassen, wenn er dies durch einen Vermerk am Fuße des Postauftragsformulars oder unmittelbar unter der Angabe des Nachnahmebetrags auf der Sendung ausgedrückt hat. Soll der Betrag an das Postscheckamt mittels Zahlkarte gesandt werden, so ist dies in dem Vermerk durch den Zusatz „durch Zahlkarte“ anzugeben. Der Sendung muß eine ausgefüllte Zahlkarte beigelegt sein. Andernfalls wird der eingezogene Betrag an das Postscheckamt mittels Postanweisung nach Abzug der Postanweisungsgebühr gesandt. Paketadressen und Nachnahmekarten mit anhängender Zahlkarte können vom Postscheckamt bezogen oder nach amtlichem Muster privat hergestellt werden.

15. Postscheckkontoinhaber, die auf ein Reichsbankgirokonto Zahlungen leisten wollen, können den Betrag von ihrem Postscheckkonto mittels Postgiroformulars auf das Postscheckkonto 420 der hiesigen Reichsbankstelle überweisen. Auf dem am Formulare befindlichen Abschnitt ist anzugeben, welchem Girokonto die Reichsbank den Betrag gutschreiben soll. Die hiesige Reichsbankstelle vermittelt die Weiterüberweisung auf Reichsbankgirokonto bei sämtlichen Reichsbankstellen des Deutschen Reichs.

Um die Abführung der Postscheckgelder auf ein Reichsbankgirokonto zu beschleunigen, kann bei der Einlösung eines Kassenschecks (s. Punkt 26) an der Zahlstelle des Postscheckamts der Einlieferer auf Wunsch anstatt des baren Geldes einen vom Postscheckamt ausgestellten, auf das Reichsbankgirokonto des Postscheckamts lautenden roten (Reichsbank-) Scheck erhalten. Dieser Scheck kann dann sofort an die Reichsbank zur Gutschrift abgegeben werden.

16. Die Verwendung von Postschecks ist auch bei Zahlungen an Postkassen zugelassen. Der Scheck muß auf ein im Deutschen Reich gelegenes Postscheckamt lauten; die Kasse, der Zahlung geleistet werden soll (Postamt, Telegraphenamt), muß im Scheck bezeichnet sein.

Durch Postscheck können hauptsächlich beglichen werden:

- a) Fernspreckgebühren,
- b) gestundete Portobeträge und Telegrammgebühren,
- c) Schließfachgebühren,
- d) Beträge auf eingezahlten Postanweisungen,
- e) Einkäufe von Wertzeichen im Betrage von mindestens 20 M.,
- f) Zeitungsgelder seitens der Bezieher,
- g) Gebühren für außergewöhnliche Zeitungsbeilagen und die Zeitungsgebühren.

Die Fernspreckteilnehmer, die ein Postscheckkonto haben, können sich auf Anfrage des Vermittlungsamts auch damit einverstanden erklären, daß die Fernspreckgebühren jedesmal bei Fälligkeit ohne besonderen Antrag, d. h. ohne Ausstellen eines Schecks von ihrem Postscheckkonto abgeschrieben und dem Postscheckkonto des Vermittlungsamts gutgeschrieben werden. In ähnlicher Weise können auch die gestundeten Portobeträge und Telegrammgebühren beglichen werden.

17. Den Kontoinhabern werden von den Postscheckämtern auf Wunsch Einlieferungsbescheinigungen über die durch Postscheck oder Überweisung gegebenen Aufträge erteilt, wenn seitens des Kontoinhabers ein ausgefülltes Formular dem Scheck beigelegt ist. Die Formulare sind beim Postscheckamt erhältlich.

18. Rückzahlungen vom Guthaben, soweit es die Stammeinlage von 100 M. übersteigt, können in beliebigen Teilbeträgen jederzeit stattfinden:

- a) durch Überweisung auf ein anderes Postscheckkonto,
- b) mittels Schecks.

19. Zu Überweisungen können benutzt werden:

- a) rote Formulare in Blattform ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrags,
- b) Giropostkarten bis 1000 M.,
- c) Scheckformulare.

20. Zu Barzahlungen dürfen nur Scheckformulare verwendet werden.

21. Die Gebühr für eine Überweisung von einem Konto auf ein anderes Postscheckkonto beträgt ohne Rücksicht auf den Betrag der Überweisung 3 Pf. Diese Gebühr wird dem Konto des Ausstellers der Überweisung zur Last geschrieben.

22. Der Höchstbetrag eines Schecks ist auf 10 000 M. festgesetzt.

23. Postschecks dürfen nicht indossiiert werden.

24. Für jede Varrückzahlung mittels Zahlungsanweisung wird eine feste Gebühr von 5 Pf. und eine Steigerungsg Gebühr von 1/10 pro Tille des auszahlenden Betrags (für 100 M. 1-Pf.) erhoben und dem Konto des Scheckausstellers zur Last geschrieben.

25. Die Zahlungsanweisungen nebst den Gelbbeträgen werden dem Empfänger, sofern er keine Abholungs Erklärung abgegeben hat, im Ortsbestellbezirk bis einschl. 3000 M. ins Haus bestellt.

An Bestellgebühren werden vom Empfänger erhoben:

bis 1500 M.	5 Pf.
„ 3000 M.	10 Pf.

26. Sofern der Betrag eines Schecks 800 M. nicht übersteigt, kann das Geld an den Zahlungsempfänger mittels telegraphischer Zahlungsanweisung übermittelt werden. Der Antrag ist auf der Vorderseite des Schecks unterhalb der Angabe des Orts und der Zeit der Ausstellung zu vermerken und vom Antragsteller zu unterschreiben.

27. Ein Kassenscheck, d. i. ein Scheck, in welchem kein Zahlungsempfänger bezeichnet ist, kann von jedem Inhaber bei der Zahlstelle des bezogenen Postscheckamts vorgelegt werden.

28. Erheischt der Kontoverkehr eines Kontoinhabers jährlich mehr als 600 Buchungen, so wird außer den gewöhnlichen Gebühren für jede weitere Buchung eine Zuschlaggebühr von 7 Pf. erhoben.

29. Für jeden Kontoinhaber, auf dessen Konto im Lauf des Tages Buchungen ausgeführt worden sind, wird ein Kontoauszug gefertigt. Die Konten werden bei den Postscheckämtern auf losen Blättern geführt. Sobald ein Kontoblatt beschrieben und ein neues angelegt ist, werden für die Buchungen auf dem beschriebenen Blatte die Gebühren berechnet und auf dem neuen Blatte abgebucht. Von der Abbuchung erhält der Kontoinhaber durch den Gebührenzettel Kenntnis.

Postgiroverkehr mit Oesterreich, Ungarn und der Schweiz.

1. Zwischen dem Deutschen Reich, Oesterreich, Ungarn und der Schweiz ist ein Postgiroverkehr in der Weise eingerichtet, daß jeder Inhaber eines Scheckkontos bei einem deutschen Postschekamt von seinem Konto Beträge auf ein Scheckkonto bei dem K. K. Postsparkassenamt in Wien oder der königlich Ungarischen Postsparkasse in Budapest oder den schweizerischen Postschekbureaus überweisen kann.

2. Zu den Überweisungsaufträgen nach dem Auslande benutzen die Kontoinhaber dieselben Formulare wie im inländischen Verkehre. Der Betrag der Überweisung kann in der Reichswährung oder in der Währung des Bestimmungslandes angegeben werden. Im Verkehre mit der Schweiz dürfen die Abschnitte der Überweisungsformulare vom Auftraggeber zu Mitteilungen an den Empfänger benutzt werden, dagegen nicht im Verkehre mit Wien und Budapest.

3. Der Kurs wird vom Reichs-Postamt unter Anlehnung an die Notierungen der Börse für die in Betracht kommenden fremden Werte so festgesetzt, daß er tunlichst für einige Zeit unverändert bleiben kann. Der Kurs

wird auf dem für den Auftraggeber bestimmten Lastschriftzettel vom Postschekamt bemerkt.

4. Für die Überweisungen nach dem Auslande wird von dem Auftraggeber eine Gebühr von $\frac{1}{2}$ vom Tausend des überwiesenen Betrags (der Reichswährung) erhoben; die Gebühr für jede Überweisung wird auf volle 5 Pf. aufgerundet und beträgt mindestens 20 Pf. Für die Überweisungen vom Auslande werden keine besonderen Gebühren erhoben.

Die Überweisungen nach und von dem Auslande werden den Buchungen zugezählt, für die nach § 9 Ziffer 4 der Postschekordnung bei mehr als 600 Buchungen die Zuschlaggebühr von 7 Pf. berechnet wird.

5. Die vom K. K. Postsparkassenamt in Wien, der königlich Ungarischen Postsparkasse in Budapest und der Schweizerischen Postverwaltung herausgegebenen Verzeichnisse ihrer Scheckkontoinhaber können durch Vermittlung des hiesigen Postschekamts bezogen werden.

Bestimmungen für die Benutzung der Fernsprechan schlüsse.

Art der Gebühren des Anschlusses.

Für den Anschluß an ein Fernsprechnetz wird eine jährliche Pauschgebühr erhoben, durch deren Zahlung der Teilnehmer das Recht erwirbt, Gesprächsverbindungen zwischen seiner Sprechstelle und den an dasselbe Ortsnetz angeschlossenen Sprechstellen der anderen Teilnehmer während des Tagesdienstes ohne Zahlung einer weiteren Gebühr herstellen zu lassen.

Der Teilnehmer ist indes berechtigt, statt der Pauschgebühr eine Grundgebühr für die Überlassung und Instandhaltung der Apparate, sowie für den Bau und die Instandhaltung der Sprechleitungen und Gesprächsgebühren für jede hergestellte Verbindung, mindestens jedoch für 400 Gespräche jährlich zu zahlen. Der Teilnehmer hat die Erklärung, daß er die Grundgebühr und Gesprächsgebühren entrichten wolle, entweder bei Gelegenheit seines ersten Anschlusses oder vor Ablauf des Februar eines neuen Kalenderjahres, mit Wirkung vom 1. April, abzugeben. Hat er eine solche Erklärung nicht abgegeben, so wird er zur Zahlung der Pauschgebühr herangezogen. Die Anschließung gegen Grundgebühr und Gesprächs-

gebühren findet in Netzen, in denen die jährliche Pauschgebühr 80 M. beträgt, nicht statt.

Für die Berechnung der Pauschgebühr und der Grundgebühr ist die Zahl der bei Beginn des Kalenderjahres vorhandenen Teilnehmerhauptanschlüsse maßgebend. Die hiernach festgestellte Pauschgebühr und Grundgebühr tritt mit dem folgenden 1. April in Kraft. Änderungen der Pauschgebühr und der Grundgebühr gegenüber dem Vorjahre werden in den Orten, für die sie gelten, amtlich bekannt gemacht.

Die Teilnehmer sind berechtigt, soweit auf Grund der neuen Feststellung eine Erhöhung ihrer Pauschgebühr oder ihrer Grundgebühr eintritt, ihre Anschlüsse bis zum Ablaufe des Februar, mit Wirkung vom 1. April, zu kündigen.

Die Teilnehmer können auch von einer Art der Gebühreuzahlung zu einer anderen Art übergehen, und zwar kann der Übergang von einer höheren zu einer niedrigeren Gebühreuzahlung zu dem Zeitpunkte stattfinden, zu dem der Anschluß kündbar ist, sofern die Teilnehmer

ihre Absicht unter Einhaltung der für die Kündigung geltenden Frist erklären.

Der Übergang zu einer anderen gleich hohen oder zu einer höheren Gebührenart ist zu Beginn jedes Kalendervierteljahrs, ferner unter der Bedingung auch im Laufe eines Vierteljahrs zulässig, daß die Teilnehmer die neue Gebühr vom Beginne des Vierteljahrs oder bei den im Laufe des Vierteljahrs in Betrieb genommenen Anschlüssen vom Tage der Übergabe ab entrichten. Für das Vierteljahr eingezahlte Teilbeträge der Pausch- oder Grundgebühr werden hierbei angerechnet, nicht aber bereits vereinnahmte oder fällige Gesprächsgebühren.

Wenn mehrere Hauptanschlüsse mit mehreren Nebenschlüssen so vereinigt sind, daß die Nebenschlüsse beliebig mit dem einen oder dem anderen Hauptanschlusse verbunden werden können, so ist für alle Hauptanschlüsse dieselbe Gebühr, also entweder die Grundgebühr nebst Gesprächsgebühren (sofern die Nebenschlüsse bei Zahlung der Grundgebühr überhaupt sämtlich zulässig sind) oder die Pauschgebühr für den Ortsverkehr, Nachbarortverkehr oder Vorortverkehr zu entrichten.

Höhe der Gebühren des Anschlusses.*

a) Die Pauschgebühr beträgt in Netzen von nicht über 50 Teilnehmeranschlüssen	80 M.
bei mehr als 50 bis einschließlich 100 Teilnehmeranschlüssen	100 "
bei mehr als 100 bis einschließlich 200 Teilnehmeranschlüssen	120 "
bei mehr als 200 bis einschließlich 500 Teilnehmeranschlüssen	140 "
bei mehr als 500 bis einschließlich 1000 Teilnehmeranschlüssen	150 "
bei mehr als 1000 bis einschließlich 5000 Teilnehmeranschlüssen	160 "
bei mehr als 5000 bis einschließlich 20 000 Teilnehmeranschlüssen	170 "
bei mehr als 20 000 Teilnehmeranschlüssen	180 "
jährlich für jeden Anschluß, der in der Luftlinie nicht weiter als 5 km von der Vermittlungsstelle entfernt ist. In Netzen mit mehreren Vermittlungsstellen wird diese Entfernung von der Haupt-Vermittlungsstelle ab gerechnet.	
b) Die Grundgebühr beträgt in Netzen von nicht über 1000 Teilnehmeranschlüssen	60 M.
bei mehr als 1000 bis einschließlich 5000 Teilnehmeranschlüssen	75 "
bei mehr als 5000 bis einschließlich 20 000 Teilnehmeranschlüssen	90 "
bei mehr als 20 000 Teilnehmeranschlüssen	100 "

jährlich für jeden Anschluß, der in der Luftlinie nicht weiter als 5 km von der Vermittlungsstelle entfernt ist. In Netzen mit mehreren Vermittlungsstellen wird diese Entfernung von der Haupt-Vermittlungsstelle ab gerechnet.

Die Gesprächsgebühr im Ortsverkehr beträgt 5 Pf. für jede während des Tagesdienstes hergestellte Verbindung.

c) Bei Fernsprechanschlüssen, die in der Luftlinie weiter als 5 km von der (Haupt-) Vermittlungsstelle entfernt sind, wird eine jährliche Zuschlaggebühr erhoben, die

bei einfachen Leitungen	3 M.
bei Doppelleitungen	5 M.

für jede angefangenen 100 m der überschüssigen Leitungslänge beträgt. Diese ist nach dem nächsten ohne Aufwendung besonderer Kosten für die Herstellung der Leitung benutzbaren Wege zu messen, auch wenn die Leitung tatsächlich auf einem Umwege geführt wird.

Bei Fernsprechanschlüssen, die in der Luftlinie weiter als 10 km von der (Haupt-) Vermittlungsstelle entfernt sind, wird für die überschüssige Leitungslänge außerdem ein Baukostenzuschuß erhoben, der

bei einfachen Leitungen	10 M.
bei Doppelleitungen	15 "

für jede angefangenen 100 m der nach der wirklichen Länge gemessenen Leitungstrecke beträgt.

Wenn auf Antrag Fernsprechanschlüsse an eine andere als die nächste Vermittlungsstelle geführt werden, so wird für die innerhalb der Grenze von 5 km mehr herzustellende Leitungstrecke neben den sonst fälligen Gebühren ebenfalls ein Baukostenzuschuß, und zwar in gleicher Höhe wie vorstehend angegeben, erhoben.

Die Baukostenzuschüsse können ganz oder zum Teil dadurch abgetragen werden, daß die Beteiligten unentgeltlich Lieferungen und Leistungen bei der Herstellung des Anschlusses übernehmen, z. B. die Lieferung von Holzern zu Stangen und Streben, die Hergabe von Stangenzubereitungsplätzen, Stellung von Fuhrwerken, Leistung von Arbeiten usw. In solchen Fällen werden über den Wert der Lieferungen und Leistungen im voraus bestimmte Vereinbarungen getroffen.

Anschlüsse mit gemeinsamer metallischer Rückleitung gelten als Anschlüsse mit Doppelleitungen.

d) Für die Benutzung besonders kostspieliger Leitungen wird neben den sonst fälligen Gebühren eine auf volle Mark aufwärts abzurundende jährliche Zuschlaggebühr von 10 vom Hundert der Mehrkosten erhoben.

* Für Karlsruhe beträgt bis auf weiteres die Pauschgebühr 160 M. und die Grundgebühr 75 M., wobei zu letzterer noch die Gebühren für wenigstens 400 Gespräche (je 5 Pf.) mit dem Mindestbetrage von 20 M. kommen.

e) Für die Errichtung und Instandhaltung von Nebenschlüssen durch die Telegraphenverwaltung werden erhoben

- für Nebenschlüsse in den auf dem Grundstücke des Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen des Inhabers des Hauptanschlusses
- für jeden Nebenschluß jährlich 20 M.
- für andere Nebenschlüsse
- für jeden Nebenschluß jährlich 30 "

Sind zur Verbindung der Nebenstelle mit dem Hauptanschlusse mehr als 100 m Leitung erforderlich, so werden außerdem für jede angefangenen weiteren 100 m Leitung erhoben:

- bei einfacher Leitung jährlich . . . 3 M.
- bei Doppelleitung jährlich . . . 5 "

Die Leitungslänge wird nach dem nächsten ohne Aufwendung besonderer Kosten benutzbaren Wege gemessen, auch wenn die Leitung tatsächlich auf einem Umwege geführt ist.

Bei Nebenschlüssen, die weiter als 10 km von der (Haupt-)Vermittlungstelle entfernt sind, werden für die überschüssige, von der Hauptprechstelle zu messende Leitungslänge dieselben Baukostenzuschüsse erhoben wie bei Hauptanschlüssen. Der Berechnung des Baukostenzuschusses wird die außerhalb des 10 km-Umkreises der Vermittlungstelle fallende Leitungstrecke des Nebenschlusses — nach der wirklichen Länge gemessen — zugrunde gelegt.

Werden die Sprechstellen zweier Nebenschlüsse noch unter sich durch besondere Leitungen unmittelbar verbunden, so ist außer dem Zuschlag für die Leitung für die Erweiterung der technischen Einrichtung bei beiden Sprechstellen, soweit sie sich in den Wohn- oder Geschäftsräumen derselben Person auf demselben Grundstücke befinden, eine Gebühr von insgesamt 20 M., andernfalls eine Gebühr von 30 M. jährlich zu entrichten.

f) Für Nebenschlüsse, die nicht von der Telegraphenverwaltung hergestellt und instand zu halten sind, werden erhoben

- für Nebenschlüsse in den auf dem Grundstücke des Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen des Inhabers des Hauptanschlusses
- für jeden Nebenschluß jährlich 10 M.
- für andere Nebenschlüsse
- für jeden Nebenschluß jährlich 15 "

g) Die jährliche Zuschlaggebühr für die Anbringung und Instandhaltung eines zweiten oder mehrere Wecker, sowie einer besonderen Fallscheibe auf demselben Grundstücke wie die Sprechstelle beträgt

- für jeden Wecker oder für die besondere Fallscheibe 3 M.

Für die Anbringung u. Instandhaltung eines zweiten Mikrophons werden jährl. 5 M. erhoben.

Die Anbringung zweiter oder mehrerer Wecker, zweiter Mikrophone oder besonderer Fallscheiben geschieht kostenfrei, wenn die Arbeiten in die Bauabschnitte fallen oder gelegentlich anderer Arbeiten mit ausgeführt werden können. Wünscht der Teilnehmer die Anbringung zu einer bestimmten Zeit, ohne daß einer dieser beiden Fälle zutrifft, so wird zur Deckung der Mehrkosten eine nach Einheitsätzen für den Arbeiter und die Stunde berechnete Vergütung erhoben.

Für besondere Wecker anderer als der in der Telegraphenverwaltung gebräuchlichen Art sind neben einer Jahresgebühr von 3 M. die Selbstkosten der Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung zu erstatten.

Wünscht der Teilnehmer die Einrichtung einer Weckeranlage im Anschluß an eine besondere Fallscheibe, so hat er die Kosten für die Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung des Weckers, der Batterie und der Zimmerleitung zu tragen. Eine laufende Gebühr wird für die an Fallscheiben angeschlossenen Wecker nicht erhoben.

Für die Anbringung von Weckern anderer als der in der Telegraphenverwaltung gebräuchlichen Art und von Weckern im Anschluß an eine besondere Fallscheibe ist neben den Beschaffungskosten eine einmalige feste Vergütung von 4 M. zu entrichten. Wird die Anbringung zu einer bestimmten Zeit außerhalb der Bauabschnitte gewünscht, ohne daß sie gelegentlich anderer Arbeiten ohne Aufwendung besonderer Kosten erfolgen kann, so kommt außerdem eine nach den vorstehenden Bestimmungen (unter g Abs. 3) zu berechnende Vergütung zur Erhebung.

Für die auf Verlangen der Teilnehmer angebrachten zweiten Fernhörer sind ebenfalls die Selbstkosten zu erstatten. Gegenstände, die für Rechnung der Teilnehmer beschafft worden sind, gehen in deren Eigentum über.

Lassen Teilnehmer mit den von der Telegraphenverwaltung eingerichteten Sprechstellen Wecker besonderer Bauart durch Unternehmer verbinden, so ist für jeden derartigen Wecker eine Jahresgebühr von 3 M. an die Postkasse zu entrichten. Die Kosten der Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung des Weckers hat der Teilnehmer zu tragen.

h) Bei der Verlegung von Fernsprechstellen werden erhoben

- für Verlegungen innerhalb desselben Raumes
 - bei einfachen Leitungen 4 M.
 - bei Doppelleitungen 6 "
- für Verlegungen innerhalb desselben Grundstückes
 - bei einfachen Leitungen 6 M.
 - bei Doppelleitungen 10 "
- für Verlegungen nach anderen Grundstücken
 - bei einfachen Leitungen 15 M.
 - bei Doppelleitungen 25 "

Ist die neue Stelle weiter als 10 km von der (Haupt-)Vermittlungsstelle entfernt, so ist für die außerhalb der Entfernungsgrenze von 10 km herzustellende neue Leitung der Baukostenzuschuß auch dann zu zahlen, wenn die frühere Stelle ebenfalls außerhalb jener Entfernungsgrenze lag.

Macht die Verlegung erforderlich, daß bei der Fernsprechstelle der Doppelleitungsbetrieb an die Stelle des Einzelleitungsbetriebs oder umgekehrt der Einzelleitungsbetrieb an die Stelle des Doppelleitungsbetriebs tritt, so wird die Gebühr nach der Betriebsweise der neuen Sprechstelle bemessen.

Wenn mehrere in demselben Raume untergebrachte Fernsprechstellen, die eine gemeinsame Anschlußleitung besitzen, zusammen nach einem anderen Raume des Grundstücks oder nach einem Raume außerhalb des Grundstücks verlegt werden, so ist als Verlegungsgebühr für die erste Sprechstelle der volle tarifmäßige Satz, für jede weitere Stelle dagegen nur der für Verlegung innerhalb desselben Raumes geltende Satz von 4 M. oder 6 M. zu entrichten. Für die Abnahme und Wiederanbringung zweiter Mikrophone und besonderer Wecker bei der Verlegung von Sprechstellen wird eine besondere Gebühr nicht berechnet.

Wird ein Fernsprech-Nebenanschluß, der sich auf dem Grundstück des Hauptanschlusses befindet, zusammen mit dem Hauptanschluß nach einem anderen Grundstück verlegt, so wird als Verlegungsgebühr für den Nebenanschluß nur der für Verlegungen innerhalb desselben Grundstücks geltende Satz von 6 M. oder 10 M. erhoben.

Für die auf Antrag der Teilnehmer erfolgende Auswechslung von Fernsprechwandgehäusen gegen Tischgehäuse und umgekehrt sind die Gebühren für die Verlegung von Fernsprechstellen innerhalb desselben Raumes zu entrichten.

Für andere kleinere Arbeiten bei den Sprechstellen, wie das Abnehmen und Wiederanbringen von Zimmerleitungen, das Wiederherstellen beschädigter Zimmer- oder Erdleitungen usw., wird die Vergütung nach einem Einheitsätze für den Arbeiter und die Stunde berechnet.

i) Die Gebühr für die Aufhebung von Fernsprechanschlüssen vor Ablauf des ersten Jahres beträgt

für jede Fernsprechstelle . . . 15 M.

Daneben ist für abzubrechende Gestänge und Leitungen der der nicht abgelaufenen Überlassungsdauer entsprechende Teil der Herstellungs- und Abbruchkosten zu erstatten.

k) Wenn dem Teilnehmer auf Antrag das Uhrnzeichen täglich in der Anschlußleitung übermittelt wird, so ist hierfür eine Gebühr von 10 M. jährlich zu entrichten.

Gesprächsgebühren für den Fernverkehr.

Im Fernverkehr werden für die Benutzung der Verbindungsleitungen Gesprächsgebühren erhoben. Sie betragen im Verkehr innerhalb des Reichs-Telegraphengebiets sowie im Verkehr mit Bayern und Württemberg für eine Verbindung von nicht mehr als 3 Minuten Dauer

bei einer Entfernung		
bis zu	25 km einschließlich	20 Pf.
" "	50 " "	25 "
" "	100 " "	50 "
" "	500 " "	1 M.
" "	1000 " "	1 " 50 "
von mehr als 1000 km		2 "

Die Gebühren für den Verkehr mit dem Auslande werden besonders festgesetzt.

Verbindungen zur Nachtzeit.

Als Nachtzeit gelten im Ortsverkehr die Stunden von 9 Uhr nachmittags bis 7 Uhr vormittags und im Fernverkehr die Stunden von 9 Uhr nachmittags bis 8 Uhr vormittags.

Im Ortsverkehr der Vermittlungsstellen mit Nachtdienst sind während der Dauer des Nachtdienstes Gespräche lediglich gegen Einzelgebühren zulässig. Die Gebühr für jede derartige Verbindung beträgt 20 Pf.

Im Fernverkehr können die Verbindungsleitungen zwischen Ortsnetzen, in denen Fernsprech-Nachtdienst abgehalten wird, von den Teilnehmern zur Nachtzeit sowohl zu Einzelgesprächen als auch zu Gesprächen im Abonnement benutzt werden. Für Einzel-Nachtgespräche sind dieselben Gebühren wie für Tagesgespräche von gleicher Dauer zu entrichten. Die Mindestdauer eines Gesprächs beträgt 6, die Höchstdauer 12 Minuten.

Der Antrag auf Überlassung eines Abonnements ist bei der Vermittlungsstelle am Ort anzubringen, die näheren Auskünfte hierüber erteilt und mit der auch die Zeit der Abonnementsgespräche im voraus vereinbart wird.

Dringende Gespräche.

Dringende Gespräche sind im Fernverkehr sowie von öffentlichen Fernsprechstellen aus im Ortsverkehr zulässig. Die Gebühr für ein dringendes Gespräch von nicht mehr als 3 Minuten Dauer beträgt im Ortsverkehr 30 Pf., im Fernverkehr wird die dreifache Gesprächsgebühr erhoben.

Reihenfolge und Dauer der Gespräche.

Die Gesprächsverbindungen werden nach der Zeitfolge ihrer Anmeldung hergestellt. Dringende Gespräche gehen den gewöhnlichen Gesprächen vor.

Die Ausdehnung eines Gesprächs über die Dauer von 6 Minuten hinaus ist statthaft, wenn keine andere Gesprächsanmeldung vorliegt. Daß die Gesprächsdauer von 3 oder 6 Minuten abgelaufen sei, wird dem Teilnehmer nur dann von der Vermittlungsstelle besonders mitgeteilt, wenn er bei der Anmeldung des Gesprächs die Aufhebung der Verbindung nach 3 oder 6 Minuten ausdrücklich verlangt hat.

Die gleichzeitige Anmeldung mehrerer Ferngespräche von einer Teilnehmersprechstelle aus mit derselben Teilnehmersprechstelle am Fernort ist nicht statthaft.

Öffentliche Fernsprechstellen.

Bei Gesprächen, die von öffentlichen Fernsprechstellen ausgehen, beträgt die Gebühr für eine Verbindung von nicht mehr als 3 Minuten Dauer

im Orts- und Nachbarortsverkehr . . . 10 Pf.
im Vorortsverkehr 20 Pf.

Für Gespräche im Fernverkehr gelten die im vorigen Absatz festgesetzten Gebühren.

Wenn die Erteilung einer Bescheinigung über die gezahlten Gebühren verlangt wird, so ist hierfür eine Zuschlaggebühr von 10 Pf. zu entrichten.

Von allen bei Verkehrsanstalten untergebrachten öffentlichen Sprechstellen (mit Ausschluß der Fernsprechautomaten) können auf Wunsch in der Nähe wohnende Personen zum Gespräch herbeigerufen werden. Hierfür wird in jedem einzelnen Fall eine Gebühr von 25 Pf. erhoben.

Fernsprechautomaten.

Auf die Benutzung der öffentlichen Sprechstellen mit Automatenbetrieb finden die Bestimmungen wie für öffentliche Fernsprechstellen Anwendung. Dringende Gespräche, Gespräche mit Voranmeldung und Gespräche, zu denen eine Person herbeigerufen werden soll, sind von öffentlichen Automatenstellen aus unzulässig.

Soweit die öffentlichen Automatenstellen zum Sprechverkehr mit Orten der ersten und zweiten Zone (25 und 50 km, siehe Fernverkehr) zugelassen sind, ist für ein gewöhnliches Gespräch von 3 Minuten Dauer in der 1. Zone eine Gebühr von 20 Pf., in der 2. Zone eine solche von 30 Pf. zu entrichten.

Anmeldung von Unfällen.

Auszug aus dem Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz für das Deutsche Reich.

§ 63.

Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getötet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine völlige oder teilweise Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde und dem durch Statut zu bestimmenden Genossenschaftsorgane schriftlich Anzeige zu erstatten.

Dieselbe muß binnen drei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntnis erlangt hat.

Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zurzeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebsteil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.

Das Formular für die Anzeige wird vom Reichs-Versicherungsamt festgestellt.

Die Vorstände der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe haben die in Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige der vorgeordneten Dienstbehörde nach näherer Anweisung derselben zu erstatten.

Ueber Wohnungsmieten

bestimmt das seit 1. Januar 1900 in Kraft stehende Bürgerliche Gesetzbuch, wo nicht der Mietvertrag eine andere Bestimmung trifft, folgendes*:

Der Mietvertrag ist schriftlich abzuschließen, mündlicher Vertrag ist bei Mietdauer bis zu einem Jahr zulässig (566). Der Vermieter hat die Wohnung dem Mieter in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand zu übergeben und sie während der Mietzeit in diesem Zustande zu erhalten. Der Vermieter hat somit alle notwendigen großen und kleinen Ausbesserungen zu bestreiten (535/6, 548). Dagegen haftet der Mieter für jeden Schaden, den er, seine Angehörigen, Gäste, Dienstboten oder Untervermieter vorsätzlich, fahrlässig oder durch vertragswidrigen Gebrauch herborgerufen haben (249 ff. 823 ff.). Steuern und Lasten trägt der Vermieter (546). Notwendige Verwendungen des Mieters für die Wohnung hat der Vermieter zu ersetzen (547); bei anderen Verwendungen gelten die Bestimmungen über Geschäftsführung ohne Auftrag (677 ff.). Einrichtungen, mit denen der Mieter die Wohnung versehen hat, darf er wegnehmen, muß aber die Wohnung auf seine Kosten in den vorigen Stand setzen lassen (547, 258). Zeigt die Wohnung zur Zeit der Überlassung Fehler, welche ihre Tauglichkeit zum vertragsmäßigen Gebrauch aufheben oder vermindern, und hat der Mieter diese Mängel bei Vertragsabschluß nicht gekannt, so kann er einen entsprechenden Abzug am Mietzins machen. Das gleiche gilt, wenn eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder später wegfällt. Statt des Abzugs am Mietzins kann der Mieter Schadenersatz wegen Nichterfüllung (249 ff.) fordern, wenn ein solcher Mangel beim Abschluß des Vertrags schon vorhanden war oder durch Verschulden des Vermieters später entstanden ist, oder wenn dieser ungeachtet einer Mahnung die Beseitigung des Mangels unterläßt. Im letzteren Falle darf der Mieter den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der Aufwendungen verlangen (537—541). Jedoch ist der Mieter zur unverzüglichen Anzeige an den Vermieter verpflichtet, wenn sich ein solcher Mangel oder die Notwendigkeit einer Vorkehrung zum Schutze der Wohnung gegen eine unvorhergesehene Gefahr zeigt. Unterläßt der Mieter diese Anzeige, so macht

er sich nicht nur schadenersatzpflichtig, sondern geht auch seiner eigenen Ansprüche aus dem Mangel verlustig (545). Zur Weitervermietung ist die Erlaubnis des Vermieters nötig (549). Der Mietzins ist nach Ablauf je eines Kalendervierteljahres am ersten Werttage des folgenden Monats zu bezahlen, falls er aber nach kürzeren Zeitabschnitten bemessen ist, am Ende des Zeitabschnittes; (551). Die Zahlung geschieht auf Gefahr und Kosten des Mieters in der Wohnung des Vermieters (270). Den Mietzins muß der Mieter auch dann zahlen, wenn er durch einen in seiner Person liegenden Grund verhindert ist, von der Wohnung Gebrauch zu machen, doch kann er die Vorteile darauf anrechnen, die dem Vermieter daraus entstehen, besonders durch anderweitige Verwertung der Wohnung (552).

Gekündigt werden kann

I. unter Einhaltung der gesetzlichen Frist (565, s. u.):

1. vom Mieter bei grundloser Verweigerung der Erlaubnis zur Weitervermietung (549).
2. auf den ersten zulässigen Termin
 - a. beim Tod des Mieters von dessen Erben und dem Vermieter (569),
 - b. bei Versetzung von Militärpersonen, Beamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Anstalten nach einem anderen Ort von diesen Personen, soweit sie Mieter sind (570);

II. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist:

1. vom Mieter
 - a. wenn ihm die vertragsmäßige Benützung der Wohnung oder eines Teils derselben nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen wird und der Vermieter nicht binnen einer vom Mieter bestimmten angemessenen Frist Abhilfe schafft (s. im einzelnen 539, 542).
 - b. bei gesundheitsgefährlicher Verschaffenheit der Wohnung unter allen Umständen (544).

* Die in Klammer beigefügten Zahlen bedeuten die einschlägigen Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

2. vom Vermieter

- a. bei vertragswidrigem Gebrauch der Wohnung trotz Abmahnung oder wegen erheblicher Vernachlässigung derselben (553),
- b. wenn der Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung auch nur eines Teils des Mietzinses im Verzug, d. h. ohne Erfolg gemahnt ist (554). Jedoch ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn der Mietzins ganz bezahlt ist, bevor sie erfolgt.

Im allgemeinen ist bei Kündigung der Mietzins nur für die tatsächliche Mietdauer zu bezahlen (543, 555).

Die gesetzliche Kündigungsfrist* ist wie folgt bemessen (565):

- a. Regelmäßig ist die Kündigung nur für den Schluß des Kalendervierteljahres zulässig (gesetzlich also auch auf 31. Dezember). Sie hat spätestens am dritten Werktag des Vierteljahres zu erfolgen.
- b. Ist der Mietzins nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig. Sie hat spätestens am 15. desselben zu erfolgen.
- c. Ist der Mietzins nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung bloß für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig. Sie hat spätestens am ersten Werktag zu erfolgen.
- d. Ist der Mietzins nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tag für folgenden zulässig.
- e. Ein Mietvertrag auf längere Zeit als 30 Jahre ist nach 30 Jahren unter Einhaltung der Frist von a kündbar (567).
- f. Mietverträge auf Lebenszeit eines Teils sind unkündbar (567).

Auf unbestimmte Zeit mit vierteljähriger Kündigung gilt der Mietvertrag:

- a. wenn die vorgeschriebene Schriftform bei Verträgen über längere Zeit als ein Jahr nicht beobachtet ist. Kündigung ist dann erst auf Schluß des ersten Jahres zulässig (566).
- b. wenn der Mieter nach Ablauf der Mietzeit in der Wohnung bleibt und nicht er oder der Vermieter binnen zwei Wochen dem anderen seinen entgegenstehenden Willen erklärt (568).

* Nicht zu verwechseln mit den vertragsmäßigen Stillbindungsfristen.

Der Umzug muß bis zum Ende der Mietzeit, z. B. vor dem ersten des Vierteljahres beendet sein (93 Einf. Gesf.).

Kauf bricht nicht Miete, d. h. bei Verkauf des Hauses dauert der Mietvertrag fort und der Erwerber tritt in die Rechte und Pflichten des bisherigen Vermieters ein (571 vergl. im einzelnen 572 bis 579 besonders wegen der fortdauernden Haftung des Verkäufers und der Zahlung des Mietzinses).

Der Vermieter hat ein durch Sicherheitsleistung abwendbares Pfandrecht für seine fälligen Forderungen aus dem Mietverhältnis (z. B. Mietzins für den laufenden Zeitabschnitt) an den eingebrachten, dem Mieter gehörigen Sachen, soweit sie der Pfändung unterworfen sind, also nicht an den Komptenzstücken (559). Das Pfandrecht erlischt durch Entfernung der Sachen aus der Wohnung, es sei denn, daß die Entfernung ohne Wissen oder unter Widerspruch des Vermieters erfolgt. Im letzteren Fall kann der Vermieter die Herausgabe der Sachen verlangen. Er muß jedoch diesen Anspruch innerhalb eines Monats gerichtlich geltend machen, widrigenfalls das Pfandrecht erlischt. Der Vermieter kann übrigens die Entfernung ohne Anrufung des Gerichts verhindern und die Sachen bei Auszug des Mieters in seinen Besitz nehmen (560/1). Die Ansprüche aus dem Mietverhältnis verjähren in sechs Monaten (558).

Anmerkungen.

1. Die vorstehenden (wichtigsten) Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches finden Anwendung:
 - a. auf alle nach dem 1. Januar 1900 neu entstehenden Mietverhältnisse;
 - b. auf die am 1. Januar 1900 schon bestehenden Mietverhältnisse von dem ersten Termin an, auf welchen nach dem bisherigen Recht im Jahre 1900 gekündigt werden kann. Die bestehenden Verträge bleiben aber, soweit sie nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zulässig sind und nicht gekündigt werden, unverändert in Kraft.
2. Für den Abschluß von Mietverträgen empfiehlt es sich in der Regel, das vom Stadtrat im Hinblick auf die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches im Benehmen mit den Organisationen der Vermieter und Mieter neu aufgestellte Vertragsformulare zu verwenden, welches in allen Buchdruckereien und Papierhandlungen käuflich ist.

In diesem Formular sind noch besondere Bestimmungen vorgesehen über die Kündigungstermine, die Reinigung und Beleuchtung der Treppen, Gänge und Höfe, die Verwahrung der Wasserleitung gegen Frost, die Schneeabfuhr, das Kündigungsrecht mit abgekürzter Frist usw.

Ferner sieht das Formular die Bestimmung vor, daß jeweils nur auf den ersten Tag eines Monats, ausgenommen den 1. Dezember, 1. Januar und 1. Februar, mit der vereinbarten Frist gekündigt werden darf (also nicht mehr, wie früher üblich und im Gesetz bestimmt, nur auf den Schluß eines Kalendervierteljahrs).

Die Rechtsverhältnisse der Dienstboten.

I. Dienstbotengesetz vom 20. August 1898 bzw. 3. Februar 1868.

§ 2. Die Einhäudigung und Annahme eines Haftgeldes gilt als ein Beweis des abgeschlossenen Vertrages.

Einseitige Zurückgabe oder Ueberlassung des Haftgeldes löst den Vertrag nicht auf.

Das den Dienstboten etwa gegebene Haftgeld wird auf den Lohn abgerechnet.

§ 3. Für die zu häuslichen Diensten gemieteten Dienstboten beginnt die Dienstzeit am 1. Tage der Monate Januar, April, Juli und Oktober und dauert 3 Monate.

Bei dem Bedinge monatlicher Zahlung gilt der Vertrag als auf die Dauer eines Monats geschlossen.

§ 4. Der Vertrag, welcher bei den auf ein Vierteljahr gemieteten nicht vier Wochen oder bei monatsweise gemieteten Dienstboten nicht vierzehn Tage vor Ablauf der Dienstzeit gekündigt wird, ist als für die gesetzlich unterstellte Dauer der Dienstzeit stillschweigend erneuert anzusehen.

§ 6. Dienstboten haben sich allen, ihren Kräften und dem Inhalt des Dienstvertrages entsprechenden Verrichtungen nach Anordnung der Dienstherrschaft zu unterziehen und sich der Ordnung des Hauses zu unterwerfen.

Die Dienstboten sind nicht berechtigt, sich in den ihnen aufgetragenen Verrichtungen vertreten zu lassen.

Sie müssen, selbst wenn sie nur zu gewissen Diensten angenommen sind, nötigenfalls und vorübergehend auch anderweite, ihren Verhältnissen nicht unangemessene Verrichtungen nach Anordnung der Dienstherrschaft übernehmen.

Für Schaden, welchen der Dienstbote der Herrschaft zugefügt, hat er nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen über Schadenersatzpflicht Ersatz zu leisten.

§ 7. Die Dienstherrschaft ist verpflichtet zur Leistung des Lohnes und Unterhalts des Dienstboten in Kost und Wohnung, wie solche für Dienstboten der gleichen Art üblich sind.

Die Ausbezahlung des Lohnes erfolgt am Ende der Dienstzeit.

Wird nach Ablauf der Dienstzeit der Vertrag fortgesetzt, so darf die Zahlung der Hälfte des verfallenen Lohnes um vier Wochen verschoben werden.

§ 9. Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben den Lohn nur für die Zeit bis zum Eintritt der Erkrankung fordern.

Die Begräbniskosten fallen dem Dienstherrn nicht zur Last.

§ 10. Die Dienstherrschaft ist berechtigt, das Gesinde ohne Aufkündigung sofort zu entlassen:

wegen völliger Unfähigkeit zu den übernommenen Dienstleistungen, sowie wegen Verhinderung bei deren Besorgung, insofern solche durch eigenes Verschulden des Dienstboten veranlaßt wurde oder aus zufälliger Entstehung über vierzehn Tage andauerte,

wegen Untreue, hartnäckigen Ungehorsams, wegen Unfittlichkeit, überhaupt wegen solcher Handlungen, welche nach ihrem Wesen mit dem für das Dienstbotenverhältnis erforderlichen Vertrauen, oder mit der häuslichen Ordnung unvereinbarlich sind.

§ 11. Das Gesinde ist befugt, den Dienst ohne Aufkündigung sofort zu verlassen:

wenn der Dienstbote durch schwere Erkrankung zur Fortsetzung des Dienstes unmöglich ist,

wenn die Dienstherrschaft in Konkurs gerät, wenn sie den Wohnort bleibend verändert, oder den Dienstboten nötigen will, längere Reisen in entfernte Gegenden mitzumachen,

wenn sie den Dienstboten mißhandelt, ihm Unfittliches ansinnt oder ihn vor solchen Zu-

mutungen anderer, die zur Familie gehören oder im Hause regelmäßigen Zutritt haben, nicht schützen konnte oder wollte,

wenn sie dem Dienstboten den Lohn über die Verfallzeit vorenthält oder ihm den nötigen Unterhalt verweigert, sowie überhaupt wegen solcher Handlungen der Dienstherrschaft, welche, wie die angeführten, mit den dem Gesinde gegenüber der Herrschaft nach dem Dienstbotenverhältnisse zustehenden Anforderungen unvereinbarlich sind.

§ 13. Wenn der Dienstbote während der Dienstzeit gemäß § 10 entlassen wird oder austritt, so kann er nur nach Maßgabe der Dauer des Vertragsverhältnisses Anspruch auf die Gegenleistungen des Dienstherrn erheben.

§ 14. Wenn ein Dienstbote vertragswidrig den Dienst nicht antritt, unbefugt austritt oder gemäß § 10, und zwar infolge eigenen Verschuldens, entlassen wird, so kann der Dienstherr, ohne daß eine gerichtliche Auflösung des Vertrags, eine Verzugsetzung oder der Beweis des Eintritts und Betrags des Schadens nötig fällt, statt der Erfüllung des Vertrags eine Entschädigung verlangen oder in Anrechnung bringen, welche sich auf die Hälfte des Vierteljahrslohnes beläuft.

§ 15. Dem Dienstherrn steht zur Sicherung seiner Entschädigungsforderung gegen den Dienstboten an der in seine Wohnung eingebrachten Habe desselben, mit Ausnahme der zum täglichen Gebrauche unentbehrlichen Kleidungsstücke, ein Rückbehaltungsrecht zu.

Wenn der Dienstherr nicht innerhalb sechs Tagen seine Entschädigungsklage gegen den Dienstboten bei dem zuständigen Richter anhängig macht, oder nicht innerhalb acht Tagen nach Erwirkung eines rechtskräftigen obliegenden Urteils den Zugriff auf die rückbehaltene Habe beantragt, so erlischt das Rückbehaltungsrecht.

§ 16. Wird ein Dienstbote von der vertragsschließenden Herrschaft unbefugter Weise nicht angenommen oder vertragswidrig entlassen, oder nimmt er aus Verschulden des Dienstherrn nach § 11 seinen Austritt, so kann er, außer dem Lohne für die abverdiente Zeit, ohne daß eine gerichtliche Auflösung des Vertrags, eine Verzugsetzung oder der Beweis des Eintritts und Betrags des Schadens nötig fällt, statt der Vertragserfüllung eine Entschädigung verlangen, welche die Hälfte des Vierteljahrslohnes beträgt.

§ 17. Bei monatweise vermietetem Gesinde beläuft sich die Entschädigung auf den Betrag des Lohnes für einen halben Monat.

§ 18. Sowohl den Dienstherrn, als den Dienstboten bleibt in den Fällen der vorhergehenden Paragraphen vorbehalten, einen höheren Schaden gerichtlich geltend zu machen.

§ 19. Wer einen Dienstboten zum widerrechtlichen Verlassen des Dienstes verleitet oder in Kenntnis eines noch bestehenden Gesindeverhältnisses in Dienst nimmt, ist als Gesamtschuldner mit dem vertragsbrüchigen Dienstboten nach den Vorschriften der §§ 14, 17, 18 dem Dienstherrn zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 20. Minderjährige Personen dürfen nur, wenn sie mit einem behördlich ausgestellten Dienstbuch versehen sind, als Dienstboten beschäftigt werden.

Der Dienstherr ist verpflichtet, das Dienstbuch bei der Annahme eines solchen Dienstboten einzufordern, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Dienstverhältnisses dem Dienstboten wieder auszuhändigen.

Der Dienstherr ist ferner verpflichtet, die Zeit des Ein- und Austritts, sowie die Art der Beschäftigung eines solchen Dienstboten im Dienstbuch einzutragen und zu unterzeichnen. Einträge dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Dienstbuchs günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt. Der Eintrag eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Dienstboten und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Dienstbuch sind unzulässig.

§ 21. Der Dienstherr ist verpflichtet, jedem Dienstboten beim Abgang auf Verlangen ein Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung, sowie über Führung und Leistungen auszustellen.

Dem Dienstherrn ist untersagt, das Zeugnis mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Dienstboten in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

§ 22. Ein Dienstherr, welcher das Dienstbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorgeschriebenen Einträge zu machen unterlassen oder unzulässige Einträge, Merkmale oder Vermerke gemacht hat, ist dem Dienstboten entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb 4 Wochen nach seiner Entstehung durch Klage oder Einrede geltend gemacht wird.

§ 23. Wer als Dienstherr ein Dienstbuch oder Dienstzeugnis mit unzulässigen Einträgen, Merkmalen oder Vermerken versehen, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Dienstherrn und Dienstboten, welche sonstigen ihnen nach diesem Gesetze oder der Vollzugsverordnung hinsichtlich des Dienstbuchs oder der Dienstzeugnisse obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft.

II. Sonstige wichtigere Bestimmungen.

1. Im Falle der Erkrankung des Dienstboten gilt folgendes:

Nach § 617 des V.G.B. hat die Dienstherrschaft den häuslichen Dienstboten im Falle der Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von 6 Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, zu gewähren, wenn nicht für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsee getroffen ist.

In Baden sind nun sämtliche Dienstboten kraft Gesetzes der Krankenversicherung unterworfen. Sie gehören in Karlsruhe der Ortskrankenkasse der Dienstboten *) an, welche den erkrankten Dienstboten freie ärztliche Behandlung und Arznei, sowie im Falle der Erwerbsunfähigkeit Krankengeld, oder aber — nach Wahl der Krankenkasse — freie Verpflegung im städtischen Krankenhaus gewährt. Insofern letzteres eintritt, sind die Dienstherrschafter von der Verpflichtung zur Verpflegung der erkrankten Dienstboten befreit.

2. Nach § 618/19 des V.G.B. hat der Dienstberechtigte Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung gestattet.

Ist der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstbe-

rechtigte in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion der Verpflichteten erforderlich sind.

Erfüllt der Dienstberechtigte die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Verpflichteten obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadenersatz die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842—846 entsprechende Anwendung.

Die dem Dienstberechtigten nach den §§ 617 und 618 obliegenden Verpflichtungen können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben werden.

3. Nach Art. 95 des Einf.-G. z. V.G.B. finden außerdem auf das Dienstverhältnis neben dem Bad. Landesgesetz die Vorschriften der §§ 104—115, 131 und 1358 Abf. 2 (über die Geschäftsfähigkeit insbesondere der Minderjährigen und Frauen), 278, 831 und 840 Abf. 2 V.G.B. (über die Haftpflicht der Herrschaft für ihre Dienstboten) Anwendung.

Ein Züchtigungsrecht steht dem Dienstberechtigten dem Gesinde gegenüber nicht zu.

4. Wegen der An- und Abmeldung der Dienstboten aus Anlaß des Wohnungswechsels und wegen der Kranken- und Invalidenversicherung s. Abt. I. S. 33.

*) Die Verwahrung derselben, an die man sich im Erkrankungsfall zu wenden hat, befindet sich im Rathaus, Eingang von der Zähringerstraße.

Zusammenstellung einiger Verordnungen und ortspolizeilicher Vorschriften, bzw. einzelner Bestimmungen aus solchen, welche für die Einwohnerschaft der Residenzstadt Karlsruhe von besonderem Interesse sind.

Auszug aus der städtischen Verbrauchssteuer-Ordnung

(in der durch Beschluß des Bürgerausschusses vom 15. März 1910 und durch Erlass Großh. Ministeriums des Innern vom 26. März 1910 Nr. 13 688 festgestellten Fassung).

§ 1. Die städtischen Verbrauchssteuern werden nach Maßgabe des angeschlossenen Tarifs und der folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2. Der Verbrauchssteuerbezirk umfaßt die ganze Stadtgemerkung.

Diejenigen Teile der am 1. Jan. 1907 eingemeindeten Gemarkungen Beiertheim, Rintheim

und Müppurr sowie der am 1. Januar 1909 eingemeindeten Gemarkung Grünwinkel, die mit der Altstadt nicht zusammenhängend bebaut sind, gelten jedoch als zum Verbrauchssteuerbezirk gehörig nur hinsichtlich des Weins und des auf der Gesamtgemerkung gebrauten Bieres, die betref-

fenden Teile Weiertheims und Grünwinkels außerdem hinsichtlich des in die Gesamtge-
markung eingeführten Bieres.

Welche Gebiete der vier Ortsteile als mit der Altstadt zusammenhängend bebaut zu betrachten sind, wird durch Beschluß des Stadtrats Karlsruhe mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Staatsgenehmigung festgestellt.

§ 5. 1. Der Verbrauchssteuer unterliegen nicht:

a. Wein, Obstwein und Seetrebse, sofern diese Gegenstände aus dem Auslande eingingen und die zollamtliche Behandlung bestanden haben oder derselben noch unterliegen.

Auf Wein findet dieser Befreiungsgrund nur bei der erstmaligen Einlage Anwendung;

b. Gegenstände, welche nur durch den Verbrauchssteuerbezirk hindurchgeführt werden (siehe § 15);

c. Sendungen und Transporte, für welche die Verbrauchssteuer im Falle der Erhebung unter 5 Pfennig betragen würde.

2. Von der Verbrauchssteuer sind befreit:

a. der Großherzog und der Großherzogliche Hofhalt;

b. die am Großherzoglichen Hofe beglaubigten Gesandten;

c. die Militärverwaltung bezüglich derjenigen Gegenstände, welche von derselben zum Unterhalte der Truppen, insbesondere auch für die Zwecke der von ihr eingerichteten oder unter ihrer Leitung stehenden Mannschafts-Speiseeinrichtungen, beziehungsweise zum sonstigen dienstlichen Gebrauch eingeführt oder bezogen werden, sofern die Verbrauchssteuer andernfalls unmittelbar bei der Einführung oder dem Bezug zu entrichten wäre.

Beziehen die Militärverwaltung oder einzelne Truppenteile Bier für die von ihnen eingerichteten und auf ihre eigene Rechnung betriebenen Mannschaftskantinen zum ausschließlichen Verbrauch in den letzteren, so bleiben sie von der Verbrauchssteuer gleichfalls frei;

d. die Verwaltung der Staatseisenbahnen hinsichtlich der für den Bahn- und Dampfschiffahrtsbetrieb bestimmten Brennstoffe.

3. Eine Rückvergütung der entrichteten Verbrauchssteuer wird auf Verlangen gewährt, wenn verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände in ursprünglichem oder verarbeitetem Zustande

im Wege des Handels aus dem Verbrauchssteuerbezirk ausgeführt werden.

§ 7. Wer einen verbrauchssteuerpflichtigen Gegenstand in den Verbrauchssteuerbezirk bringt, hat denselben bei dem Erheber der Eingangsstelle anzumelden und zu versteuern.

Der Erheber gibt als Empfangsbescheinigung über die entrichtete Verbrauchssteuer dem Einbringer eine entsprechende Anzahl mit Datum versehener Verbrauchssteuerzeichen, deren Wertangaben zusammen der erhobenen Summe gleich sind.

Die Verbrauchssteuerzeichen hat der Einbringer bei sich zu behalten und dem Aufsichtspersonal (Schutzleute, Verbrauchssteueraufseher, Stadtdiener, Fleischbeschauer) auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 8. Wer verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände nach einem außerhalb der Erheberstelle gelegenen Teil des Verbrauchssteuerbezirks einbringt, hat dieselben bei der nächsten Erheberstelle vorzuzeigen und gegen Empfangnahme der Verbrauchssteuerzeichen zu versteuern.

§ 9. Wer verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände durch die Post empfängt, hat dieselben spätestens am darauffolgenden zweiten Werktag zu den üblichen Geschäftsstunden unter Vorzeigung der betreffenden Postbegleitpapiere bei der nächsten Erheberstelle anzumelden und gegen Empfangnahme der Verbrauchssteuerzeichen zu versteuern. Dabei wird angenommen, daß 5 Prozent des Bruttogewichts der Sendung auf die Verpackung kommen.

§ 10. Wer verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände auf einer der Lokal- oder Straßenbahnen einführt, hat sie von dem Aussteigepplatz auf kürzestem Wege zur nächsten Erheberstelle zu verbringen und dort zu versteuern.

Verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände, die ohne Führer als Frachtgut auf einer Lokalbahn hier ankommen, sind von demjenigen, welcher sie vom Lokalbahnhof zum Empfänger befördert, auf kürzestem Wege an die nächste Erheberstelle zu verbringen und dort zu versteuern.

§ 11. Wer Seetrebse einführt und für dieselben im § 5 Ziffer 1 a erwähnten Befreiungsgrund geltend machen will, hat die Sendung samt dazu gehörigem Frachtbrief und Zollquittung bei dem Erheber der Eingangsstelle vorzuzeigen.

Ergibt sich aus diesen Papieren die Richtigkeit des Befreiungsgrundes, so sind dieselben von dem Erheber zum Zeichen der stattgehabten Kontrolle mit dem Datumstempel zu versehen.

§ 12. Die Führer von verpackten Gegenständen sind bei deren Einbringen verpflichtet, auf Verlangen des Aufsichtspersonals jederzeit anzugeben, ob und welche verbrauchssteuerpflichtigen Gegenstände in der Verpackung enthalten sind. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, sich von der Wahrheit der Angabe durch Augenschein zu überzeugen und zu diesem Behufe die erforderliche Mithilfe der Führer zu beanspruchen.

Werden bei derartigen Untersuchungen durch Schuld des Aufsichtspersonals Beschädigungen verursacht, so haftet hierwegen die Stadtkasse, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den Schuldigen.

§ 13. Ist der Pflichtige nicht willens oder nicht imstande, die vorgeschriebene Verbrauchssteuer zu bezahlen und steht er von dem Einbringen der zu versteuernden Gegenstände nicht ab, so können die letzteren ganz oder teilweise bis zum Austrag der Sache zurückerhalten und, wenn sie dem Verderben ausgesetzt sind, vor Eintritt dieses durch öffentliche Versteigerung veräußert werden.

Auch hier haftet die Stadtkasse, vorbehaltlich des Rückgriffs, für etwaigen durch Schuld des Aufsichtspersonals verursachten Schaden.

Im Falle der Versteigerung ist der Mehrerlös nach Abzug der Kosten dem Pflichtigen anzufolgen.

§ 14. Bei der Einfuhr verpackter Gegenstände, welche mit der Eisenbahn angekommen sind, kann der Erheber nach Einsicht des Frachtbriefs von weiterer Untersuchung der Sendung Umgang nehmen, wenn der Führer bereit ist, die Verbrauchssteuer unter Zugrundelegung des im Frachtbrief angegebenen Bruttogewichts mit 20 Prozent Abzug zu bezahlen.

§ 16. Wer die Rückvergütung bezahlter Verbrauchssteuern wegen des in § 5 Ziffer 3 erwähnten Grundes beanspruchen will, hat sich unter Vorzeigung der auszuführenden Gegenstände beim Erheber der Ausgangsstelle einen Ausfuhrschein geben zu lassen. Dieser Schein muß enthalten:

1. eine Vermerkung über Art und Menge der ausgeführten Gegenstände;
2. Namen und Wohnort des Führers und seines Auftragesbers;
3. Namen und Wohnort des Empfängers oder die Vermerkung, daß die betreffenden Gegenstände zum Verkauf an unbestimmte Personen ausgeführt werden;

4. das Datum der Ausfuhr;

5. die Bezeichnung der Erheberstelle mit der Unterschrift des Erhebers.

Der Antrag auf Rückvergütung ist sodann unter Anschluß der betreffenden Verbrauchssteuerquittungen und des Ausfuhrscheines schriftlich beim Stadtrat einzureichen.

§ 17. Wird Rückvergütung bezüglich solcher Gegenstände beansprucht, welche mit der Eisenbahn ausgeführt werden, so ist der Ausfuhrschein bei der dem betreffenden Bahnhof zunächst gelegenen Erheberstelle ausfertigen zu lassen und dem Antrag auf Rückvergütung auch ein von der Bahnbehörde beglaubigtes Duplikat des Frachtbriefs oder eine sonstige Bescheinigung der Bahnbehörde über die geschehene Absendung beizufügen.

Die Ausstellung der Ausfuhrscheine bezüglich der auf der Station des Stadtteils Mühlburg aufgegebenen Gegenstände erfolgt nach näherer vom Stadtrat zu treffender und öffentlich bekannt zu machender Anordnung durch den dortigen bahndiensttuenden Erheber oder eine andere vom Stadtrat hierzu bestimmte Persönlichkeit.

§ 19. Wer Gegenstände, die außerhalb der städtischen Erheberstellen gelagert sind, auf anderem Wege als durch die Eisenbahn ausführt und Verbrauchssteuerrückvergütung beanspruchen will, hat außer dem bei der nächsten Erheberstelle zu lösenden Ausfuhrschein und den betreffenden Verbrauchssteuerquittungen auch eine bürgermeisteramtlich beglaubigte Bescheinigung des auswärtigen Empfängers über Art und Menge der empfangenen Gegenstände, das Datum des Empfangs und die Persönlichkeit des Absenders sowie des Führers vorzulegen.

§ 21. Zur Erlangung von Verbrauchssteuerrückvergütungen wegen des in § 5 Ziffer 3 erwähnten Grundes ist ferner erforderlich:

daß der Antrag auf Rückvergütung spätestens sechs Wochen nach der Ausfuhr beim Stadtrat eingereicht wird und

daß die Zwischenzeit zwischen der Fälligkeit der Verbrauchssteuer und der Ausfuhr nicht mehr als sechs Monate beträgt.

§ 32. Wenn Holz mittels Fuhrwerk eingebracht wird und weder das Maß noch das Gewicht desselben dargetan werden kann, so wird für jedes Pferd eine Gewichtsmenge von 40 Zentnern angenommen.

§ 33. Wer die Entrichtung von Verbrauchssteuern unterläßt, verfällt — abgesehen von der Pflicht zur Nachzahlung — in eine Geldstrafe, welche dem vierfachen, im Wiederholungsfalle dem achtfachen Betrag der geschuldeten Abgabe gleichkommt.

Weist der Angezeigte nach, daß die Entrichtung der Abgabe nur aus Versehen unterblieb, so kann auf eine geringere Ordnungs-

strafe bis zum Betrag von 10 Mark erkannt und je nach Umständen die Ordnungsstrafe gänzlich erlassen werden.

Wer den zur Ueberwachung und Sicherung der Abgabentrachtung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird von einer Geldstrafe bis zu 10 Mark getroffen.

Auch der Versuch, die Beihilfe und die Begünstigung sind strafbar.

Verbrauchssteuer-Tarif.

Gegenstand	Maßstab der Besteuerung.	Verbrauchssteuersätze		Gegenstand	Maßstab der Besteuerung.	Verbrauchssteuersätze	
		M.	Pf.			M.	Pf.
I. Getränke.				IV. Frische Fische, Seekrebse, sonstige Seetiere.			
1. Bier: a. hier gebrautes	vom Hektoliter	—	65	10. Feldhühner, Schneehühner	vom Stück	—	15
b. eingeführtes	vom Liter	—	1	11. Bekassinen, Wachteln, sowie sonstiges jagdbares Geflügel	von 1 Kilo	—	5
2. Wein: (Trauben-Wein, Obst-Wein und künstlicher Wein)	v. d. Flasche unter 1 Liter	—	1	12. Zerlegtes Geflügel	von 1 Kilo	—	6
				13. Gänselebern	"	—	20
II. Wilddret.				V. Brennstoffe.			
1. Hasen	vom Stück	—	20	1. Hartholz	vom Ster v. 500 Kilo	—	8
2. Hirsche und Alttiere	"	2	50	2. Weichholz	vom Ster v. 500 Kilo	—	6
3. Rehe, Gemsen, Schmalztiere	"	1	—	3. Stumpfen, Wellen und Späne	v. Karren von jedem Zugpferde	—	7
4. Damwild, Rentiere	"	2	—				
5. Wildschweine	"	2	50				
6. Zerlegtes Wilddret	von 1 Kilo	—	6				
III. Geflügel.							
1. Gänse, Schneegänse	vom Stück	—	20				
2. Enten	"	—	15				
3. Gewöhnliche Hähnen u. Hühner	"	—	10				
4. Tauben	"	—	5				
5. Poularden, Kapannen	"	—	20				
6. Welsche Hähnen, Trutzhahn	"	—	60				
7. Auerhahn, Birkwild	"	—	60				
8. Wilde Enten aller Art	"	—	20				
9. Fasanen, Haselhühner, Schnepfen	"	—	30				

*

Vorschrift, die Kaminreinigung betr.

- vom 13. Februar 1889.

§ 1. Als Ofenfeuerungszeit im Sinne der Kaminfegerordnung hat die Zeit vom 15. Oktober bis zum 15. April jedes Jahres zu gelten. Hiernach sind auf Grund der Bestimmungen des § 15 der Kaminfegerordnung alljährlich zu fegen:

- a. Röhrenkamine: 4mal, wenn sie aber den Rauch von mehr als zwei Ofenröhren — gleichviel, in welchen Stockwerken — aufnehmen: 5mal;
- b. Kamine, welche ausschließlich zu Ofen und anderen nur im Winter gebrauchten Feuerungsanlagen gehören: 3mal.

§ 2. Als Zeiten für die Vornahme dieser Reinigung werden festgesetzt:

- a. bei Röhrenkaminen mit 4maliger jährlicher Reinigung: die Monate Januar, April, Juli und Oktober;
- b. bei Röhrenkaminen mit 5maliger jährlicher Reinigung: Februar, April, Juli, Oktober und Dezember;
- c. bei Ofenkaminen: die Monate Dezember, Februar und April.

§ 3. Schmiedekamine sind ein mal jährlich durch den Kaminfeger zu reinigen.

§ 4. Der Ortspolizeibehörde bleibt vorbehalten, für Kamine, welche in sehr starkem Gebrauche sind, oder hinsichtlich derer besondere Umstände obwalten, nach Anhörung des Hauseigentümers und Kaminfegers, sofern die Feuerficherheit dies erfordert, eine über die Bestimmung des § 15 der Kaminfegerordnung und des § 1 dieser Vorschrift hinausgehende Anzahl der jährlichen Reinigungen vorzuschreiben.

Desgleichen kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag des Hauseigentümers nach Anhörung des Kaminfegers unter besonderen Umständen von der Einhaltung der §§ 1 und 2 dieser Vorschrift Nachsicht erteilen.*

§ 5. Innerhalb der einzelnen Mehrbezirke hat die periodische Reinigung der Kamine jeweils in derselben Reihenfolge stattzufinden.

§ 6. An Tagen sind dem Kaminfeger zu entrichten:

* Kamine für Gasheizung unterliegen künftighin der Reinigung durch den Kaminfeger nicht mehr. Kamine, welche ausschließlich zur Stofseuerung oder nur als Rauchabzug für ausschließlich mit Anthrazitkohlen geheizte Ofen dienen, sind jährlich zweimal zu reinigen.

a. für die gewöhnlichen Reinigungsarbeiten:

bei einem einstöckigen (russischen oder steigbaren) Kamin	—18 M.
bei einem zweistöckigen (russischen oder steigbaren) Kamin	—28 "
bei einem dreistöckigen (russischen oder steigbaren) Kamin	—32 "
bei einem vierstöckigen (russischen oder steigbaren) Kamin	—40 "
bei einem fünfstöckigen (russischen oder steigbaren) Kamin	—48 "
bei einem sechsstöckigen (russischen oder steigbaren) Kamin	—60 "
für jedes weitere Stockwerk 12 Pf. mehr;	

b. für das Ausbrennen:

bei einem einstöckigen (russischen oder steigbaren) Kamin	1.20 M.
bei einem zweistöckigen (russischen oder steigbaren) Kamin	1.35 "
bei einem dreistöckigen (russischen oder steigbaren) Kamin	1.50 "
bei einem vierstöckigen (russischen oder steigbaren) Kamin	1.60 "
bei einem fünfstöckigen (russischen oder steigbaren) Kamin	1.70 "
bei einem sechsstöckigen (russischen oder steigbaren) Kamin	1.80 "
für jedes weitere Stockwerk 10 Pf. mehr;	

c. für die Untersuchung eines Fabrikkamins, dessen Reinigung dem Fabrikhaber zur Besorgung überlassen ist — § 15 Ziff. 6 letzter Abs. der Kaminfegerordnung — 2 M.;

d. für die Untersuchung eines nicht benützten, aber nicht unbrauchbar gemachten Kamins — § 16 der Kaminfegerordnung — die unter Lit. a. festgesetzten Beträge;

e. für die Untersuchung eines neu aufgeführten oder eines unter Dach ausgebeßerten bezw. teilweise erneuerten Kamins — § 18 der Kaminfegerordnung —

sofern dasselbe einstöckig ist	—30 M.
sofern dasselbe zweistöckig ist	—60 "
sofern dasselbe drei- oder mehrstöckig ist	—90 "
sofern dasselbe ein Fabrikamin ist	2.00 "

f. für die Reinigung einer Stufe —10 "

g. für die Reinigung eines Anienrohres (Ellenbogenrohres) . . . —10 "

h. für anderweite Beschäftigung einer Feuerungsanlage . . . —50 "

Die Vergütung für die Reinigung oder das Ausbrennen eines Fabrikamins durch den Kaminfeger — vergl. Lit. a., b., c. dieses Paragraphen — ist durch Vereinbarung zwischen dem Genannten und dem Fabrikhaber festzusetzen; im Streitfall hat die Ortspolizeibehörde nach Anhörung der Bezirksbauinspektion darüber zu bestimmen.

§ 7. Bei der Tagberechnung werden Kamine für jobielstündig angesehen, als die Zahl der Stodwerke beträgt, durch welche sie hindurchführen; dabei zählen Halbstöde oder Manjarden, Souterrains oder Keller usw. für ganze Stodwerke.

§ 8. Neben der festgesetzten Tage hat der Kaminfeger für seine mit der Reinigung verbundenen Arbeitsleistungen keinerlei Vergütung zu beanspruchen; insbesondere hat derselbe die zur Reinigung erforderlichen Werkzeuge und das zum Ausbrennen benötigte Material unentgeltlich zu stellen, sowie den Ruß und den losgefallenen Verpuß aus dem Kamin in die bereitstehenden Behälter zu schaffen.

§ 9. Das Begehen der Dächer von einem Kamin zum andern ist mit Ausnahme der Flachdächer verboten.

Nach § 20 Abs. 2 und 3 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 29. November 1887 hat der Kaminfeger die Forderung für die geleistete Arbeit stets an den Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter zu richten. Das Anfordern von Trinkgeldern ist untersagt.

Kaminfegerbezirke

eingeteilt in:

1. Kehrbezirk wird begrenzt durch: die westliche Grenze des Schloßbezirks, die Moltkef., die östliche Seite der Seminarf., die nördliche Seite der Stephaniensf., die östliche Seite der Karlf., die nördliche Seite der Kaiserf. und der Durlacher Allee und die Gemarkungsgrenze. Kaminfegermeister Bühl, KarlWilhelmf. 30.

2. Kehrbezirk wird begrenzt durch: die südliche Seite der Kaiserf., die östliche Seite der

Westendf., die nördliche Seite der Kriegf. und die westliche Seite der KarlFriedrichf. Kaminfegermeister P i l l h, Kriegf. 107.

3. Kehrbezirk wird begrenzt durch: die südliche Seite der Durlacher Allee und der Kaiserf., die östliche Seite der KarlFriedrichf., die nördliche Seite der Kriegf., die Bahnlinie Karlsruhe—Durlach und die Gemarkungsgrenze. Kaminfegermeister Sch u h, Scheffelst. 34.

4. Kehrbezirk wird begrenzt durch: die Bahnlinie Durlach—Karlsruhe, die südliche Seite der Kriegf., die östliche Seite der Ettlingerf., die nördliche Seite der Bahnhoff., die östliche Seite der Mariensf., die südliche Seite der Schützenf., die östliche Seite der Wilhelmf., die nördliche Seite der Nebeniussf., die östliche Seite der Treischfest. und die Gemarkungsgrenze. Kaminfegermeister B l u m, Winterf. 6.

5. Kehrbezirk wird begrenzt durch: die westliche Seite der Treischfest., die südliche Seite der Nebeniussf., die westliche Seite der Wilhelmf., die nördliche Seite der Schützenf., die westliche Seite der Mariensf., die südliche Seite der Bahnhoff., die westliche Seite der Ettlingerf., die südliche Seite der Kriegf., die östliche Seite der Hirschf. und die Gemarkungsgrenze. Kaminfegermeister G r i m m, Klauprechtf. 30.

6. Kehrbezirk wird begrenzt durch: die Roggenbachf., die Moltkef., die westliche Seite der Seminarf., die südliche Seite der Stephaniensf., die westliche Seite der Karlf., die nördliche Seite der Kaiserf., die nördliche Seite der Kaiserallee, die westliche Seite der Yorkf., die westliche Seite der Grünwinklerf. und die Gemarkungsgrenze. Kaminfegermeister G i e ß l e r, Kaiserallee 84.

7. Kehrbezirk wird begrenzt durch: die östliche Seite der Grünwinklerf., die östliche Seite der Yorkf., die südliche Seite der Kaiserf., die südliche Seite der Kaiserallee, die westliche Seite der Westendf., die südliche Seite der Kriegf., die westliche Seite der Hirschf. und die Gemarkungsgrenze. Kaminfegermeister G ö c k l e r, Körnerf. 8.

Landbezirk: Kaminfegermeister A m m a n n, Kaiserallee 149.

Auszug aus der Dienstmannsordnung.

§ 6. Von jedem Dienstmann wird, wenn in seinem Gewerbeausweis nichts anderes bemerkt ist und dieser von ihm nicht sofort bei der Bestellung unaufgefordert vorgewiesen

wird, angenommen, daß er allen in dem bestehenden Tarif bezeichneten Arten von Arbeiten und Diensten um die dort aufgeführten Gebühren sich unterziehe.

Er hat jeder hierauf bezüglichen Aufforderung alsbald Folge zu leisten, wenn er nicht bereits anderweit bestellt ist, was er auf Verlangen durch Vorzeigen desfallsigen mit Datum und Stunde versehenen Eintrags in seinem Notizbuch zu bescheinigen hat.

§ 7. Jeder Dienstmann muß demjenigen, welcher seinen Dienst in Anspruch nimmt, auf Verlangen eine auf seinen Namen und Nummer lautende Karte aushändigen.

§ 10. Jeder Dienstmann hat seinen Gewerbeausweis, sowie ein Exemplar dieser Dienstmannsordnung und hzw. des Gebührentarifs stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Bestellern, sowie dem Polizeipersonal vorzuzeigen.

§ 11. Die Bezahlung der Dienstleistungen erfolgt auf Grund des bestehenden Tarifs und ist jedem Dienstmann strengstens untersagt, höhere Anforderungen an das Publikum zu stellen.

Tarif.

I. Gänge.

Es kostet — einerlei ob Karren oder sonstige Geräte benützt werden oder nicht —

a. ein einzelner Gang nach einem Punkt innerhalb des inneren Stadtgebiets:

1. ohne oder mit Gepäck bis 5 Kilo — 25 M.
2. mit Gepäck über 5 Kilo bis 25 Kilo — 40 "
3. " " " 25 " " 50 " — 50 "

Das innere Stadtgebiet wird begrenzt durch das Großh. Residenzschloß, die Linkenheimerst., Moltkest., Rießtast., die Rheinbahn, die Jollst., Kurvenst., Karlst., Südensst., Weiërthheimer Allee, die westliche und südliche Grenze des Stadtgartens einschließlich des Hochreservoirs, die Seepromenade, die Mittermaierst., Ettlingerst., Nebeniusst., Ruppurrerst., Augartenst., Morgenst., Wielandst., Ruppurrerst., Kriegst., Ostendst., Gottesauerst., Degenfeldst., Durlacher Allee, Bernhardst., Karl Wilhelmst., Kaiserst., Schulst. bis Großh. Residenzschloß.

Das Großh. Residenzschloß und beide Seiten der vorgenannten Straßen gelten als innerhalb des inneren Stadtgebiets liegend.

b. ein einzelner Gang nach einem außerhalb des unter a. bezeichneten Gebietes und außerhalb der Stadtteile Weiërthheim, Mintheim, Ruppurr, Grünwinkel und Darlanden gelegenen Punkt der Stadt:

bei einem Zeitaufwand	ohne oder mit Gepäck bis 5 Kilo	mit Gepäck über 5 bis 25 Kilo	mit Gepäck über 25 bis 50 Kilo
bis zu ¼ Stunde	25 Pf.	40 Pf.	50 Pf.
über ¼ Stunde	40 Pf.	60 Pf.	75 Pf.

c. ein einzelner Gang nach einem außerhalb des Stadtbezirks oder in den Stadtteilen Weiërthheim, Mintheim, Ruppurr, Grünwinkel und Darlanden gelegenen Punkt:
nach Vereinbarung.

II. Umherführen von Reisenden

kostet bei einer Dauer:		
bis zu ¼ Stunde		— 30 M.
über ¼ Stunde bis zu ½ Stunde		— 50 "
" ½ " " " ¾ "		— 60 "
" ¾ " " " 1 "		— 70 "
" 1 " " " 1½ "		1.— "
" 1½ " " " 2 "		1.20 "
" 2 " für jede angefangene weitere ¼ Stunde eine Zuschlaggebühren von		— 10 "

Für gleichzeitige — mit oder ohne Benützung von Karren oder sonstigen Geräten erfolgende — Beförderung von Gepäck ist bis zu 15 Kilo keine Gebühr, über 15—100 Kilo für jede angefangene Stunde eine Gebühr von 10 Pf., über 100 Kilo für jede angefangene Stunde eine weitere Zuschlaggebühr von 5 Pf. zu zahlen.

III. Für folgende Arbeiten

sind nachstehende Taxen zu bezahlen:

1. Holztragen und Holzaufsetzen:

	4 cbm (ca. 1 früh. Staff.)	3 cbm	2 cbm	1 cbm
in den unteren Stock für jede Treppe hinunter oder hinauf weiter	1,80	1,30	0,90	0,50
in den Keller werfen	0,50	0,40	0,30	0,20
in den Hof tragen und von da in den Keller werfen	1,10	0,80	0,60	0,30
in den Keller werfen	2,30	1,80	1,20	0,70
Aufsetzen von gehacktem Holz	1,40	1,10	0,70	0,40
von der Straße in das Haus, unteres Stockwerk, zu tragen und aufsetzen	2,80	2,10	1,40	0,70

2. Holzsägen und Holzspalten (ohne Unterscheidung der Holzart):

für das Sägen von 4 Ster für jeden Schnitt	1.70 M.
für das Sägen und Spalten von 4 Ster für jeden Schnitt	2.— "

3. Kohlentragen:

in den unteren Stock per Zentner	—05 M.
für jede Treppe hinunter oder hinauf per Zentner weiter	—02 "
Kohlen von der Straße in den Keller werfen, per Zentner	—03 "
in den Hof tragen und von da in den Keller werfen	—06 "

wobei stets dem Dienstmann die Verpflichtung erwächst, die Straße und den Hof, wo die Kohlen gelegen, zu schwenken und zu kehren.

4. Transport:

eines Kügels	5.— M.
eines gewöhnlichen Tafelklaviers oder Pianos	3.60 "

5. Tägliches Kleiderreinigen:

für eine Person per Monat	3.50 M.
für jede weitere Person weiter	1.80 "

6. Abholen des Essens:

aus dem Kothaus für 1 oder 2 Personen monatlich	2.60 M.
für jede weitere Person weiter	—90 "

7. Austragen von Rechnungen usw.:

bis zu 30 Stück	—90 M.
jedes weitere Stück	—05 "

8. Ankleben von Anschlagzetteln:

bis zu 30 Stück für jede Größe	1.30 M.
für jedes weitere Stück	—05 "

9. Bei Warentransporten:

über einen Zentner ist außer der entsprechenden Gebühr der Tarif „Gänge“	—15 M.
und für jeden weiteren Zentner bzw. Bruchteil eines solchen weiter zu entrichten	—15 "

IV. Sonstige Verrichtungen zur Beforgung von Haus, Hof, Garten, Magazin u. dgl. Kosten:

	in der Dauer von		
	1 Stunde	1/2 Tag (zu fünf Stunden)	1 Tag (zu zehn Stunden)
mit eigenen Gerätschaften d. Dienstmanns vorgenommen	70 Pf.	2,50 M.	4,40 M.
ohne eigene Gerätschaften d. Dienstmanns vorgenommen	60 Pf.	2,10 M.	3,80 M.

Bemerkungen.

I. Wird ein Dienstmann zur Übernahme einer Bestellung zu dem Besteller in dessen Wohnung oder sonst wohin geholt, so ist hierfür eine Tage von 10 Pf. zu entrichten. Erfolgt sodann eine Bestellung nicht, so hat der Dienstmann 20 Pf. weiter anzupprechen.

II. Für Bestellung einer Rückantwort sind 10 Pf. zu entrichten.

III. Auf einen Auftrag, welcher nicht sofort erteilt wird (Ziff. I), haben die Dienstmannen 5 Minuten lang unentgeltlich zu warten; ebensolange auf Rückantwort. Werden sie länger aufgehalten, so sind ihnen von 1/4 zu 1/4 Stunde weiter 10 Pf. zu entrichten; die begonnene 1/4 Stunde wird für voll berechnet.

IV. Die Dienste der Dienstmannen können nur in den Tagesstunden, d. h. in den Monaten April bis einschließlich September von morgens 6 Uhr bis abends 7 Uhr und in den Monaten Oktober bis einschließlich März in der Zeit von morgens 7 Uhr bis abends 7 Uhr zur einfachen Tage in Anspruch genommen werden. Außerhalb dieser Zeit ist die doppelte Tage zu entrichten.

V. Verrichtungen, für welche eine Gebühr im Tarif nicht festgesetzt ist, werden nach Übereinkommen und wenn ein solches nicht getroffen wurde, nach der Zeit (siehe oben unter „Sonstige Verrichtungen“) vergütet. Hierbei wird der Bruchteil einer Stunde unter 30 Minuten für eine halbe Stunde, über 30 Minuten für eine ganze Stunde gerechnet.

VI. Anforderung von Trinkgeldern ist den Dienstmannern strengstens untersagt.

Auszug aus der Droschkenordnung

vom 15. Juli 1908.

§ 7. Ausführung von Droschkenbestellungen.

Ist in dem Hause des Droschkenhalters eine zu dem öffentlichen Dienst zugelassene Droschke auf einen späteren Zeitpunkt bestellt und die Bestellung angenommen worden, so ist er verpflichtet, dafür zu sorgen, daß eine Droschke zu der vom Besteller bestimmten Zeit pünktlich am vereinbarten Orte eintrifft. Die Festsetzung des Fahrgeldes unterliegt in diesem Falle der freien Vereinbarung.

§ 13. Verhalten dem Publikum gegenüber.

Der Droschkenkutscher ist verpflichtet, sich im Dienst anständig und nüchtern zu verhalten. Dem Publikum gegenüber ist ein ruhiges und höfliches Betragen zu beobachten. Vorübergehende dürfen nicht durch Anreden oder auf andere Weise behelligt oder zur Benützung der Droschke aufgefordert werden.

Der Droschkenkutscher ist verpflichtet, auf Verlangen der Fahrgäste beim Ein- und Aussteigen die Türe zu öffnen und zu schließen und sowohl vor Beginn der Fahrt als während derselben die Fenster zu öffnen oder zu schließen, ferner das Verdeck auf- oder niederzuschlagen, sofern die Witterung es gestattet.

Auch hat er beim Auf- und Abladen des Gepäcks Hilfe zu leisten und auf das ihm übergebene Gepäck während der Fahrt zu achten.

Ohne Zustimmung des Fahrgastes darf dritten Personen das Mitfahren weder im Innern der Droschke noch auf dem Bod zu gestattet werden.

Die von dem Fahrgast zurückgelassenen Gegenstände sind, sofern sie ihm nicht alsbald ausgehändigt werden können, binnen 24 Stunden auf einer Polizeiwache abzugeben.

§ 14. Verhalten im Dienst.

Der Droschkenkutscher hat die allgemeinen straßenpolizeilichen Vorschriften genau zu befolgen. Er ist verpflichtet, sich vor der Ausfahrt von der ordnungsmäßigen Beschaffenheit der Betriebsmittel und seiner Dienstkleidung zu überzeugen, so zeitig auszufahren, daß die Droschke zu Beginn des Dienstes im Betrieb ist und während der von der Polizeibehörde bestimmten Zeit ohne Unterbrechung den Dienst zu versehen.

Es ist ihm untersagt, während der Fahrt mit besetzter oder unbesetzter Droschke zu rauchen.

Es ist ihm weiter verboten, die Leitung des Fuhrwerks einem anderen zu überlassen, in den Straßen hin- und herzufahren, um Be-

stellungen aufzuzuchen, sich mit anderen Personen auf den Gehwegen in verkehrstörender Weise aufzustellen, in unanständiger Haltung auf dem Bod zu sitzen oder zu liegen, im Innern der Droschke Aufenthalt zu nehmen, außerhalb der polizeilich bestimmten Halteplätze auf der Straße sich aufzustellen, sofern er nicht bestellt ist.

§ 16. Verpflichtung zur Fahrt.

Wenn eine unbesetzte Droschke auf einem Halteplatz Aufstellung genommen hat, oder eine in Fahrt befindliche Droschke während der Dienstzeit unbesetzt ist, so ist der Droschkenkutscher verpflichtet, jede von ihm verlangte Fahrt innerhalb des Fahrgebiets auszuführen. Ausgenommen sind nur Fahrten innerhalb der abgegrenzten Gemarkung Hardtwald, welche abgelehnt werden dürfen.

Außerhalb der Dienstzeit muß der Droschkenkutscher jede Fahrt in der Gemarkung Karlsruhe annehmen, wenn er sich auf einem Halteplatz oder vor einem öffentlichen Lokal (§ 36) aufgestellt hat.

Die Ausführung einer Fahrt innerhalb der Gemarkung Karlsruhe darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil sie voraussichtlich über die Dienstzeit hinausdauern würde. Dagegen ist der Droschkenkutscher nicht verpflichtet, während der letzten Dienststunde eine Fahrt nach einem Punkte außerhalb der Gemarkung Karlsruhe anzunehmen.

§ 17. Ausführung der Fahrt.

Der Droschkenkutscher hat nach Bezeichnung des Zieles unter Vermeidung unnötigen Aufenthalts sofort abzufahren und die Fahrt ohne Unterbrechung zu Ende zu führen. Wird vom Fahrgast nicht der Weg, welcher genommen werden soll, sondern nur das Ziel angegeben, so hat er den kürzesten zum Fahrziele führenden Weg einzuschlagen. Insofern nicht ausdrücklich eine langsamere Gangart verlangt wird, ist die Fahrt im mittleren Trabe auszuführen.

§ 18. Abholen des Fahrgastes.

Wird eine Droschke von der Stelle, wo sie sich befindet, zur Ausführung einer Fahrt nach einem andern Punkte gerufen, so muß der Kutscher sofort im Trabe dahin fahren und auf Verlangen die bestellende Person unentgeltlich nach dem Ausgangspunkt der Fahrt mitnehmen.

§ 19. Vorausbestellung.

Zur Annahme von Vorausbestellungen auf einen späteren Zeitpunkt ist der Droschkentutscher nicht verpflichtet und nur vorbehaltlich der Bestimmung in § 18 Abs. 1. berechtigt.

Wird die Bestellung auf einen Zeitpunkt innerhalb der Dienstzeit angenommen, so hat der Droschkentutscher den Besteller ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß er die bestellte Fahrt nur ausführen könne, wenn ihm nicht inzwischen eine sofort auszuführende Fahrt übertragen werde. Die Annahme einer Vorausbestellung berechtigt also den Droschkentutscher unter keinen Umständen, eine von ihm verlangte tarifmäßige Fahrt während der Dienstzeit abzulehnen. Der Droschkentutscher ist aber verpflichtet, die angenommene Bestellung auszuführen, falls er nicht durch eine in der Zwischenzeit übernommene Fahrt daran verhindert wird.

Hat der Droschkentutscher eine Bestellung auf einen Zeitpunkt außerhalb der Dienstzeit angenommen, so darf er nicht auf dem Halteplatz auffahren und keine Fahrt übernehmen, welche ihn an der rechtzeitigen Ausführung der Bestellung hindert. Der Kutscher einer Droschke mit Preisanzeiger hat außerdem das auf die Fahne geschobene Schild mit der Aufschrift „Bestellt“ zu zeigen.

Bei Vorausbestellungen ist die Bestellzeit genau einzuhalten. Ein Anspruch auf ein weiteres Entgelt als die tarifmäßige Bestellgebühr besteht nicht. Auf Verlangen eines Polizeibeamten hat der Droschkentutscher sich über die Vorausbestellung auszuweisen.

§ 30. Schlitten.

Bei Schlittenbahn dürfen nach näherer Bestimmung der Polizeibehörde statt eines Teils der Droschken Schlitten verwendet werden. In jedem Schlitten muß sich eine warme saubere Decke befinden.

Auf den Betrieb der Schlitten finden die Bestimmungen dieser Vorschrift entsprechende Anwendung. Für Schlittenfahrten gilt der Tarif nicht (vgl. § 44).

§ 34. Aufstellung auf den Halteplätzen.

Die Halteplätze, die an jedem Halteplatz aufzustellende Gattung und Anzahl von Droschken, ferner die Art der Aufstellung, bestimmt die Polizeibehörde. Die Zugänge zu der Straßenbahn an deren Haltestellen und die Hauseinfahrten sind stets frei zu halten.

§ 40. Von den Fahrgästen und dem Gepäck.

Die Beförderung von Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, und von Leichen ist verboten.

Betrunkene, sowie Personen, von welchen eine Verunreinigung des Wagens zu befürchten ist, braucht der Droschkentutscher nicht zu fahren.

Ebenso darf er die Aufnahme von Gegenständen, welche geeignet sind, das Innere der Droschke zu beschädigen oder zu verunreinigen, verweigern, namentlich brauchen keine Hunde aufgenommen zu werden. Der Droschkentutscher kann bei zweifelhafte Droschken die Aufnahme von Gepäck im Gewicht von mehr als 50 kg, bei vierstägigen Droschken von mehr als 100 kg verweigern.

Auf polizeiliche Anforderung ist der Droschkentutscher verpflichtet, jede Fahrt gegen entsprechende Vergütung auszuführen.

§ 41. Anzahl der Fahrgäste.

Der Droschkentutscher ist nicht verpflichtet, in einer zweifelhafte Droschke mehr als drei und in einer vierstägigen mehr als vier Personen aufzunehmen.

Ein Diener des Fahrenden ist auf Verlangen zum tarifmäßigen Entgelt auf dem Bod aufzunehmen.

§ 42. Bereithaltung und Vertretung.

Die Droschken sind täglich während der von der Polizeibehörde festgesetzten Dienstzeit auf den zugewiesenen Halteplätzen zum Gebrauch des Publikums bereit zu halten.

Die Vertretung der außerhalb der allgemeinen Dienstzeit zum Dienst verpflichteten Droschken durch eine andere Droschke derselben Gattung ist gestattet; der Kutscher der vertretungsweise ansahrenden Droschke hat dem dienfttuenden Polizeibeamten anzuzeigen, welche Droschke er vertritt.

§ 43. Fahrgebiet und Fahrgeld.

Das Fahrgebiet umfaßt die Gemarkung Karlsruhe und die abgeforderte Gemarkung Hardtwald, sowie die Wegstrecken zu den in den Tarifbestimmungen besonders bezeichneten Orten, einschließlich dieser Orte.

Im Sinne dieser ortspolizeilichen Vorschrift und des Tarifs gilt als Stadtteil Mühlburg das Gelände westlich einer durch die Philippstraße gezogenen Linie, einschließlich dieser Straße, als Hafengebiet das Gelände westlich des städtischen Elektrizitätswerkes, als Vorort Beiertheim das Gelände südlich einer durch die Hohenzollernstraße gezogenen Linie, einschließlich dieser Straße, als Vorort Müppurr das Gelände südlich des Schlosses Müppurr und als Vorort Rintheim das Gelände östlich einer durch die Genußstraße gezogenen Linie, einschließlich dieser Straße. Als Vorort Grünwinkel das Gebiet der früheren Gemarkung Grünwinkel und als Vorort Daglanden das Gebiet der früheren Gemarkung Daglanden.

Das Fahrgeld wird auf Grund des abgeschlossenen Tarifs berechnet.

Zahlungen über den Tarif hinaus oder Trinkgelder zu verlangen, ist strengstens verboten.

Die Kutscher von Droschken mit Fahrpreisanzeiger dürfen nur den angezeigten Betrag beanspruchen.

Der Droschkentutscher ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen den tarifmäßigen Betrag genau zu bezeichnen.

Vor Beginn einer Fahrt nach einem der in Abs. 2 bezeichneten Teile der Gemarkung Karlsruhe oder nach einem Punkte außerhalb dieser Gemarkung hat der Kutscher einer Droschke mit Fahrpreisanzeiger den Fahrgast auf den tarifmäßigen Zuschlag für die leere Rückfahrt aufmerksam zu machen, widrigenfalls er seinen Anspruch hierauf verliert. Das gleiche gilt für den Kutscher einer Droschke ohne Fahrpreisanzeiger vor Beginn einer Fahrt innerhalb der abgesonderten Gemarkung Hardtwald.

§ 44. Vereinbarung bei nicht tarifmäßigen Fahrten.

Vor der Ausführung von Schlitten- und andern nicht tarifmäßigen Fahrten hat der Führer den Fahrgast ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß für die geforderte Fahrt nicht die Vorschriften des Tarifs gelten, und seine Forderung zu stellen. Ist eine Vereinbarung über den Fahrpreis nicht abgeschlossen worden, so gilt der Tarif für Droschken ohne Fahrpreisanzeiger.

§ 45. Berechnung der Fahrzeit.

Die Fahrzeit wird berechnet von dem Zeitpunkt, in welchem die Droschke in den Dienst des Fahrgastes tritt, bis zu deren Entlassung. Wird der Fahrgast abgeholt (§ 18) oder ist die Droschke zum voraus bestellt (§ 19), so beginnt die Berechnung der Fahrzeit mit dem Zeitpunkt, in dem die Droschke am Abholungs-ort eintrifft bzw. auf welchen sie bestellt ist.

Der Führer einer Droschke ohne Fahrpreisanzeiger muß bei Beginn und ebenso bei Beendigung jeder nach der Zeit zu berechnenden Fahrt seine Uhr vorzeigen, widrigenfalls die Zeitangabe des Fahrgastes als richtig angenommen wird.

§ 46. Zeitpunkt der Bezahlung.

Die Bezahlung geschieht an den Droschkentutscher spätestens am Ziele der Fahrt. Bei Fahrten zum Bahnhof, zum Theater, zu Konzerten und sonstigen Versammlungen, welche in öffentlichen, der geselligen Unterhaltung ständig gewidmeten Lokalen stattfinden, hat der Droschkentutscher das Fahrgeld vor Erreichung des Endzieles zu erheben. Der Fahrpreisanzeiger ist hierbei auf „Kassa“ zu schalten.

Tarife.

A. Tarif für Droschken ohne Fahrpreisanzeiger.

I. Für Inanspruchnahme einer Droschke innerhalb der Gemarkung Karlsruhe, ausschließlich des Stadtteils Mühlburg, Grünwinkel, Darlanden, des Hafengebietes und der Vororte Veiertheim, Rüppurr und Rintheim, ferner innerhalb der abgesonderten Gemarkung Hardtwald:

Zeit der Inanspruchnahme	1 bis 2 Personen	3 und mehr Personen
Für die erste Viertelstunde	70 Pf.	90 Pf.
Für die zweite bis vierte Viertelstunde je . .	60	70
Für die fünfte und jede weitere Viertelstunde je	50	60

Endigt die Fahrt innerhalb der abgesonderten Gemarkung Hardtwald, so hat der Fahrgast eine Gebühr von —.40 M. für leere Rückfahrt zu entrichten.

II. Für die Ausführung folgender Fahrten:

Von einem Punkte der Stadt nach:	1 bis 2 Personen	3 und mehr Personen
	M.	M.
a. dem Schützenhaus . .	1.50	1.80
b. einem Punkte innerhalb des Stadtteils Mühlburg	1.70	2.00
des Hafengebietes	2.30	2.70
des Vororts Veiertheim	1.30	1.60
„ „ Rüppurr	2.—	2.40
„ „ Rintheim	1.70	2.—
„ „ Darlanden	3.—	3.50
„ „ Grünwinkel	1.80	2.10
c. einem Punkte innerhalb der Orte:		
Aue	3.—	3.50
Berghausen	5.—	5.80
Bulach	1.80	2.10
Darlanden	3.—	3.50
Durlach	2.60	3.10
Ettlingen	4.—	4.80
Grözingen	4.—	4.80
Hagsfeld	2.80	3.40
Knielingen	3.20	3.80
Marau	4.30	5.20
Scheibhardt	2.80	3.40
Teutschneurent	2.80	3.40
Welschneurent	3.20	3.80
Wolfartsweiler	3.60	4.30

Benutzt der Fahrgast die Droschke zur Rückfahrt von diesen Punkten, so hat er die Hälfte des Fahrpreises zu entrichten. Dabei bleibt eine Wartezeit von einer halben Stunde außer Anrechnung. Dauert die Wartezeit länger als eine halbe Stunde, so ist für jede angefangene Viertelstunde —.20 M. zu entrichten.

Die gleichen Sätze sind zu entrichten, wenn die Fahrt in umgekehrter Richtung zur Ausföhrung gelangt.

Eine Vorfahr- oder Bestellgebühr darf in diesem Falle nicht gefordert werden.

III. Für Fahrten in der Nachtzeit, d. h. in der Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, ist die doppelte Tage zu entrichten.

Wird eine nach Ziffer I zu berechnende Fahrt vor 9 Uhr abends begonnen und nach dieser Zeit beendet, so ist für denjenigen Teil der Fahrt, welcher nach 9 Uhr ausgeführt wird, die doppelte Tage zu entrichten. Für eine Fahrt, welche vor 6 Uhr morgens beginnt und über diesen Zeitpunkt hinaus dauert, ist von 6 Uhr an die einfache Tage zu bezahlen. Dabei ist für die zur Tageszeit begonnenen 15 Minuten die einfache, für die zur Nachtzeit begonnenen die doppelte Tage zu berechnen.

Für die unter Ziffer II aufgeführten Fahrten ist die einfache Tage zu vergüten, wenn sie nicht mit mehr als 15 Minuten in die Nachtzeit, sonst aber in die Tageszeit fallen.

IV. Ein Kind unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener ist frei, je zwei Kinder unter 6 Jahren zahlen für einen Fahrgast.

V. Für die Mitnahme eines Hundes wird 20 Pf. berechnet.

VI. Handgepäck und sonstige kleine, leicht tragbare Gegenstände sind frei.

Schweres Gepäck wird mit —.20 M. für jedes Stück berechnet.

VII. Für das Abholen des Fahrgastes von einem Punkte, wohin die Droschke gerufen wurde, ist eine Vorfahrgebühr von —.20 M. zu entrichten.

VIII. Eine Bestellgebühr wird zu dem tarifmäßigen Fahrgeld berechnet, wenn die Droschke auf einen späteren Zeitpunkt bestellt wurde. Sie beträgt bei Tage —.20 M., bei Nacht für die Zeit von 9 bis 12 Uhr —.60 M., für die Zeit von 12 bis 6 Uhr morgens —.80 Mark.

IX. Kommt in den Fällen Ziffer VII und VIII die Fahrt aus einer in der Person des Fahrgastes liegenden Veranlassung nicht zur Ausführung, so ist außer der Vorfahr- bzw. Bestellgebühr mindestens das für Inanspruchnahme der Droschke während 15 Minuten festgesetzte Entgelt zu entrichten.

B. Tarif für Droschken mit Fahrpreisanzeiger.

Tage 1 rotes Feld	Tage 2 schwarzes Feld	Tage 3 blaues Feld
Pf.	Pf.	Pf.
Bis 800 m Wegstrecke 50 ferner je 400 m Wegstrecke 10	Bis 600 m Wegstrecke 50 ferner je 300 m Wegstrecke 10	Bis 400 m Wegstrecke 50 ferner je 200 m Wegstrecke 10
1 bis 2 Personen	3 und mehr Personen	1 und mehr Personen

bei Tage

bei Nacht
(9 Uhr abends
bis
6 Uhr morgens)

Wartezeit: bei Tag und Nacht für alle drei Taxen vor Beginn der Fahrt: bis 8 Minuten —.50 M., im übrigen für je 4 Minuten —.10 Mark.

Kommt Wartegeld bis zu oder über 8 Minuten vor Beginn der Fahrt zur Berechnung, so entfällt die Mindesttaxe von —.50 M. für die Anfangswegstrecken aller drei Taxen und sind je nach Tage 1, 2 oder 3 für je 400, 300 oder 200 m Wegstrecke je —.10 M. zuzuzahlen.

Als Vergütung für leere Rückfahrt ist ein Zuschlag zu entrichten:

a. im Betrage von —.40 M., wenn die Fahrt in der abgeforderten Gemarkung Hardtwald endigt;

b. in Höhe der Hälfte des Fahrpreises für die Hinfahrt, aufgerundet auf den nächsten, durch 20 teilbaren Betrag, wenn die Fahrt im Stadteil Mühlburg, im Hafengebiet, in einem der Vororte Weiertheim, Rüppurr, Rintheim, Grünwinkel, Daxlanden oder an einem Punkte außerhalb der Gemarkung Karlsruhe endigt.

Die Bestimmungen unter A. Ziffer IV bis IX finden entsprechende Anwendung. Die hier bezeichneten Beträge werden als Zuschläge zum Fahrpreis erhoben. Im Falle der Ziffer IX ist außer der Vorfahr- bzw. Bestellgebühr mindestens die niedrigste Fahrpreistaxe zu entrichten.

Es sind nur solche Beträge zu bezahlen, welche am Apparat angezeigt werden.

Zurzeit bestehen während der allgemeinen Dienstzeit folgende Halteplätze:

Für Kraftdroschken:

- a. auf der westlichen Seite der Kreuzstraße der Kriegstraße zu, vis-à-vis dem Hauptbahnhof;
- b. auf der nördlichen Seite der Karlstraße vor der Wirtschaft zum Moninger.

Für Pferdewagen:

- a. am östlichen Ausgang des Hauptbahnhofs;
- b. am westlichen Ausgang des Hauptbahnhofs;
- c. in der Beierthheimer Allee, am Kriegerdenkmal;
- d. am Durlacher Tor;
- e. an der Ecke Krieg- und Westendstraße;
- f. an der westlichen Seite des Marktplatzes;
- g. am Hauptpostgebäude in der Karlstraße;
- h. am Kaiserplatz südlich der Kaiserstraße;
- i. am Karlstor in der Herrenstraße;
- k. an der Ecke der Bismarck- und Seminarstraße;

- l. an der nördlichen Ecke der Blücherstraße und Kaiserallee.

Nach Schluß der allgemeinen Dienstzeit bestehen Halteplätze an dem Hauptbahnhof und am Hoftheater bei Schluß der Vorstellungen.

Die allgemeine Dienstzeit dauert während der Monate April bis einschließlich Sep-

tember von morgens 7 bis abends 8 Uhr und während der übrigen Monate von morgens 8 bis abends 7 Uhr.

Nach der allgemeinen Dienstzeit haben Droschkendienst zu versehen abends von 7 bzw. 8 bis 11 Uhr die während der allgemeinen Dienstzeit am westlichen Ausgang des Hauptbahnhofs befindlichen Droschken und von 11 Uhr abends bis 4 Uhr morgens die zum Nachtdienst am Bahnhof bestimmten Fuhrwerke. Der Dienst am Hoftheater beginnt 10 Minuten vor dem auf dem Theaterzettel angegebenen Vorstellungsschluß und endigt 10 Minuten nach Beendigung der Vorstellung.

Folgende Besitzer von Fernsprechanschlüssen haben sich zur Vermittlung von Droschkenbestellungen bereit erklärt:

1. Beim Bahnhof: „Gasthof zum Merkur“, Kriegstraße 40, ☎ 147.

2. Am Marktplatz: Zigarrenhandlung von G. Meyle, Kaiserstraße 141, ☎ 450.

3. Beim Hauptpostgebäude: „Gasthof zum deutschen Hof“, Erbprinzenstraße 42, ☎ 412 und „Gasthof zum goldenen Kreuz“, Karlstraße 21a, ☎ 2575.

Für die Bestellung einer Droschke mittels Fernsprechers darf der Droschkenkutscher keine Gebühr vom Fahrgast erheben.

Der automobile städtische Krankenwagen

steht zur Tag- und Nachtzeit zum Transport Erkrankter (mit Ausnahme der an einer ansteckenden Krankheit Leidenden) und Verunglückter an jeden beliebigen Ort innerhalb der Gemarkung Karlsruhe zur Verfügung. Transporte von und nach auswärts werden nur ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung der Krankenhausdirektion ausgeführt.

Der Wagen wird von einem Fahrer und Feuerwehrmann begleitet, welche im Sanitätsdienst ausgebildet sind. Der Wagen ist mit drei Tragbahnen und dem nötigen Verbandzeug ausgerüstet, sowie mit Wolldecken und Lüchern versehen.

Wer den Wagen herbeizurufen wünscht, wende sich telephonisch oder schriftlich an die Telephonzentrale im Rathaus. Genaue Angaben über die Zahl der zu befördernden Personen, über die Art der Erkrankung oder Verletzung und über den Ort, wohin der Wagen geschickt werden soll, sind dringend erforderlich. Die Gebühr für Überführung innerhalb des Stadtgebietes (einschließlich der Vororte) beträgt 5 Mark.

Bei gleichzeitigem Transport mehrerer kranker oder verletzter Personen für einen und denselben Zahlungspflichtigen wird für die erste Person die volle Gebühr, für jede weitere Person die Hälfte der Gebühr berechnet.

Wird auf die Benützung des Wagens, nachdem er seine Unterkunft verlassen hat, verzichtet, so ist trotzdem die Gebühr zu zahlen.

Für ausnahmsweise ausgeführte Transporte nach auswärts werden die Gebühren in jedem Falle besonders festgesetzt.

Auch besorgt die Sanitätskolonne des Männerhilfsvereins vom Roten Kreuz alle Transporte Erkrankter und Verletzter. Es steht dem Besteller, soweit es sich nicht um ansteckend Erkrankte handelt, frei, zu bestimmen, ob der Transport mittels des städtischen Automobils oder durch die Sanitätskolonne erfolgen soll. Zum Anrufen der letzteren kann ebenfalls die Telephonzentrale des Rathauses benützt werden.

Meldungen bei Ein- und Auszug oder Wegzug von hier.

§ 1. Jeder Ein- und Auszug in und aus einer hiesigen Wohnung muß binnen 3 Tagen gemeldet werden.

Vorübergehende Besuche von auswärtigen Verwandten oder Bekannten sind meldesfrei. Desgleichen der Ein- und Auszug von Personen, die zwecks einer militärischen Dienstleistung oder als Teilnehmer an einem Unterrichtskurs oder einer anderen derartigen Veranstaltung hier sich aufhalten, sofern der Aufenthalt die Dauer von 2 Monaten nicht überschreitet.

§ 2. Verpflichtet zu den in § 1 vorgeschriebenen Meldungen sind diejenigen, welche die ein- oder ausziehende Person als Mieter, Untermieter, Diensthote, Geselle, Gehilfe, Lehrling oder in sonstiger Eigenschaft in die Wohnung aufnehmen oder aufgenommen hatten.

Die Meldung hat sich auf die Ehefrau des zu Meldenden und seine Kinder jeden Alters zu erstrecken:

Somit haben zu melden:

1. die Hausbesitzer oder ihre Verwalter den Ein- und Auszug

- a) ihrer eigenen Person und aller in ihrem Haushalt wohnenden Personen,
- b) ihrer Mieter, sowie der Frau und Kinder ihrer Mieter, soweit diese Personen gleichzeitig mit den Mietern ein- oder ausziehen;

2. die Mieter den Ein- und Auszug

- a) ihrer Frau und Kinder, sofern dieselben nicht gleichzeitig mit ihnen ein- oder ausziehen,
- b) aller anderen Personen, denen sie Wohnung geben.

§ 3. Personen, welche ununterbrochen über 6 Wochen in einem Gasthaus wohnen, unterliegen vom Beginn der 7. Woche an der Meldepflicht gemäß §§ 1 und 2 dieser Vorschrift.

§ 4. Zu den Meldungen sind die vorgeschriebenen bei der Meldestelle (Bezirksamt, Eingang von der Hebelstraße) und allen Polizeiwachen erhältlichen Formulare zu benützen. Jede Meldung ist von dem Meldepflichtigen und dem Gemeldeten zu unterschreiben.

Für jede Person ist die Meldung auf ein besonderes Formular zu schreiben; nur bei Meldungen, die sich auf ein Familienhaupt beziehen, können Ehefrau und Kinder auf das gleiche Blatt geschrieben werden.

§ 5. Jeder, in bezug auf dessen Person oder Angehörige nach Maßgabe dieser Vorschrift eine Meldung erstattet werden muß, ist gehalten, den zur Meldung Verpflichteten alle zur vorschriftsmäßigen Ausfüllung des Meldeformulars erforderlichen Angaben zu machen.

Auf Verlangen der Meldestelle haben die Anzumeldenden die in ihrem Besitz befindlichen zum Ausweis über ihre Person dienlichen Papiere vorzuzeigen.

Reichsausländer müssen sich durch Beurkundungen ihrer Heimatsbehörde über ihre Staatsangehörigkeit ausweisen.

Den Anmeldungen von zuziehenden Personen ist die am bisherigen Wohn- oder Aufenthaltsort des Gemeldeten erteilte Abmeldebescheinigung anzuschließen.

Für zuziehende Kinder unter 12 Jahren ist der Nachweis über die erfolgte Impfung durch Vorlage der Impfscheine zu erbringen.

Die An- und Abmeldung zur Kranken- und Invalidenversicherung betr.

1. Die An- und Abmeldung zur Kranken- und Invalidenversicherung hat neben der Anmeldung des Aufenthalts- oder Wohnungswechsels (auf dem Meldebureau) besonders zu erfolgen, und zwar bei der Meldestelle für Kranken- und Invalidenversicherung im Rathhaus, Zimmer Nr. 40, Eingang von der Bähringerstraße aus.

2. Die Verpflichtung zu dieser Meldung liegt dem Arbeitgeber ob, welcher allein für die Unterlassung oder Verspätung verantwortlich ist. Dieser Verpflichtung wird nicht schon dadurch Genüge getan, daß der Arbeitgeber den Arbeiter oder Diensthoten beauftragt, sich zu melden, sondern der Arbeitgeber muß sich auch von der Erfül-

lung eines solchen Auftrags überzeugen. Um ihm dies zu ermöglichen, wird von der städtischen Meldestelle über jede An- und Abmeldung eine schriftliche Bescheinigung erteilt.

3. Die An- und Abmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn der Arbeiter oder Diensthote schon vor Ablauf der dreitägigen Frist zur Anmeldung wieder ausgetreten oder entlassen worden ist.

4. Eine Anmeldung, welche gesetzlich nicht geboten war, hat keine nachteiligen Folgen.

5. Dagegen bringt die Unterlassung oder Verspätung einer vorgeschriebenen Anmeldung unter Um-

ständen sehr schwerwiegende Nachteile für den säumigen Arbeitgeber mit sich:

- a. Er wird polizeilich mit Geldstrafe bis zu 20 M. bestraft,
- b. er hat der Krankenkasse alle Aufwendungen zu ersetzen, welche ihr durch eine vor der Anmeldung eingetretene Erkrankung des nicht oder zu spät angemeldeten Arbeiters oder Dienstboten erwachsen. Diese Aufwendungen belaufen sich in einzelnen Fällen auf mehrere hundert Mark und es kommt tatsächlich nicht selten vor, daß Arbeitgebern durch die Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung hohe Ersatzverpflichtungen erwachsen.

6. Die Unterlassung oder Verspätung der Abmeldung hat zur Folge:

- a. gleichfalls Geldstrafe bis zu 20 Mark,
- b. die Verpflichtung, die Beiträge zur Krankenkasse für den nicht rechtzeitig abgemeldeten Arbeiter oder Dienstboten bis zur nachträglichen Abmeldung fortzuzahlen.

Die Anzeige hat unter Benützung von Impressen zu geschehen, welche unentgeltlich von der Krankenkasse gestellt werden. (Die Impressen sind bei der Meldestelle für Kranken- und Invalidenversicherung im Rathaus (Eingang Bähringerst.) und bei den Polizeistationen zu haben.)

Desinfektionsanstalt.

Die Desinfektionsanstalt befindet sich im städt. Krankenhaus (Moltkestr. 6). Anträge auf Vornahme von Desinfektionen der Wohn- bzw. Krankenzimmer nach ansteckenden Krankheiten sind bei der Verwaltung des städt. Krankenhauses (S. 572 und 573) zu stellen, unter Angabe von Vor- und Zuname, Stand bzw. Gewerbe und Wohnung des Gesuchstellers, sowie der zu desinfizierenden Räume oder Gegenstände.

Mit der Wohnungsdesinfektion kann die Desinfektion von Betten u. dgl. Gebrauchsgegenständen mittelst des Dampfdesinfektionsapparates verbunden werden. Der Transport dieser Gegenstände zu und von dem Apparat wird durch das Desinfektionspersonal besorgt.

Die Desinfektion, die alsbald nach gestelltem Antrage vorgenommen wird, erfolgt nach einer besonderen Dienstweisung. Das Desinfektionspersonal hat die Dienstweisung dem um eine Desinfektion Nachsuchenden auf Verlangen zu behändigen.

An Gebühren werden für die Verrichtungen des Desinfektionspersonals durch die städt. Krankenkassenkasse erhoben:

1. für die Desinfektion von Wohnräumen:
 - a. mit einem Inhalt bis einschl. 50 cbm 6.— M.
 - b. mit größerem Inhalt für je weitere 10 cbm 1.— "

Angefangene 10 cbm werden voll gerechnet.

2. bei Benützung des Dampfdesinfektionsapparates im Krankenhaus:

- a. für eine Matratze, einen Bettrost, ein Kinderbett, ein Deckbett, einen Lehnstuhl, einen großen Bodenteppich, eine Pferdebedecke u. andere ähnliche Gegenstände —70 M.
- b. für ein Bett, ein Kanapee, einen Krankenliegestuhl und ähnliches 1.50 "
- c. für Wäsche- und Kleidungsstücke, Kopfpolster, Polsterstühle, Stühle, Kissen, kleine Teppiche und dergleichen für das Stück 5 Pf., mindestens aber —70 M.

3. für die Verbringung von Gegenständen nach der Desinfektionsanstalt und zurück für jede Fahrt —80 M.

Wenn die Desinfektion einer Wohnung bestellt ist, dem Desinfektor aber bei seinem Erscheinen die Ausführung der Desinfektion nicht ermöglicht wird, ist für den Transport der Gerätschaften und für den Zeitverlust eine Gebühr von 3 M. zu entrichten.

Unbemittelte Personen können auf Antrag von der Zahlung der Gebühren befreit werden. Die Befreiung gilt nicht als Armenunterstützung.

Auszug aus der ortspolizeilichen Vorschrift, „das Bestattungswesen in der Stadt Karlsruhe betr.“.

Allgemeines.

§ 1. Die städtischen Friedhöfe dienen:

a. zur Beerdigung

1. der innerhalb der Gemarkung Karlsruhe gestorbenen Personen,
2. der auswärts gestorbenen Einwohner von Karlsruhe,
3. der innerhalb der Gemarkung Karlsruhe aufgefundenen Leichen;

b. zur Beisetzung der Ueberreste eingewandelter Personen.

Mit Zustimmung der Gemeindebehörde und bei Entrichtung der vorgeschriebenen Taxen können auch die Leichen anderer als der unter a bezeichneten Personen auf den städtischen Friedhöfen beerdigt werden.

§ 2. Die Friedhöfe der Stadtteile Mühlburg, Beiertheim, Rintheim, Müppurr, Grünwinkel und Daglanden dienen zur Bestattung der Leichen und Aschenreste von Bewohnern dieser Stadtteile.

Mit Zustimmung der Gemeindebehörde und bei Entrichtung der vorgeschriebenen Taxen können auch die Leichen und Aschenreste anderer hier wohnhafter Personen auf diesen Friedhöfen bestattet werden, wenn die Hinterbliebenen dies aus triftigen Gründen verlangen.

Die Leichen und Aschenreste von Bewohnern der Stadtteile Mühlburg, Beiertheim, Rintheim, Müppurr, Grünwinkel und Daglanden sind auf dem Hauptfriedhofe zu bestatten, wenn die Hinterbliebenen dies verlangen und die vorgeschriebenen Taxen entrichtet werden.

Als Stadtteil Mühlburg im Sinne dieses Statuts gilt der Stadtteil westlich der Dorf- und Blücherstraße, die beiderseitigen Häuserreihen dieser Straßen ausgenommen.

§ 3. Für die Bestattungen auf den Friedhöfen der Stadtteile Beiertheim, Rintheim, Müppurr, Grünwinkel und Daglanden gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofordnungen dieser Stadtteile. Alle auf das Beerdigungswesen in diesen Stadtteilen bezüglichen Anträge sind bei dem zuständigen Gemeindefretariat anzubringen, welches das Erforderliche nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofordnung und der Ortsübung veranlaßt.

§ 7. Die Errichtung von Denkmälern und die Einfassung der Bestattungsplätze bedürfen der Genehmigung der Gemeindebehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Denkmäler und Einfassungen den wegen der baulichen Sicherheit zu stellenden Anforderungen nicht genügen, wenn sie den Friedhof verunzieren, oder wenn sie Darstellungen oder Inschriften tragen sollen, die der guten Sitte zuwiderlaufen.

Einfassungen müssen aus Stein oder Metall hergestellt werden.

Bei Einholung der Genehmigung ist ein Plan des Denkmals und der Einfriedigung, welcher von dem Besteller oder dem Ausführenden unterzeichnet sein muß, in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die eine Ausfertigung bleibt bei den Akten, die andere wird mit dem Bescheid der Gemeindebehörde zurückgegeben.

§ 8. Die Denkmäler und Einfassungen, sowie die Anpflanzungen auf den Bestattungsplätzen müssen in gutem Stande gehalten werden; andernfalls kann die Gemeindebehörde deren Entfernung verlangen und, wenn diesem Verlangen nicht stattgegeben wird, von sich aus vornehmen lassen, wobei sie berechtigt ist, über die zu entfernenden Materialien nach Ermessen zu verfügen.

§ 10. Die Verschonungszeit (§ 5 der Verordnung Gr. Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1882) beträgt für das Grab eines Erwachsenen 20, für das eines Kindes 15 Jahre.

Für Bestattungsplätze, in denen nur Aschenreste beigelegt sind, beträgt die Verschonungszeit durchweg 20 Jahre.

§ 11. Nach Umfluß der Verschonungszeit eines Bestattungsplatzes müssen auf öffentliche Aufforderung der Gemeindebehörde hin innerhalb der von dieser zu bestimmenden Frist, welche mindestens 3 Wochen betragen soll, die auf den Bestattungsplätzen befindlichen Denkmäler, Einfassungen und Pflanzungen beseitigt werden, widrigenfalls die Gemeindebehörde die Beseitigung vornehmen und über die zu entfernenden Materialien nach Ermessen verfügen kann.

Die Gemeindebehörde kann jedoch die weitere Verschonung des Platzes gestatten, wenn die geordneten Taxen hierfür entrichtet werden.

§ 12. Nach Umfluß der Verschonungszeit eines Bestattungsplatzes verfügt die Gemeindebehörde über die weitere Behandlung des Sarges oder des Aschenbehälters und der darin befindlichen Ueberreste.

Verfahren bei Bestattungen.

§ 24. Die Leichen sind innerhalb 36 Stunden nach eingetretenem Tode, jedoch nicht vor Ausstellung des Sterbescheins, mittels Leichenwagens auf kürzestem Wege in die Leichenhalle des Friedhofs zu verbringen, auf welchem die Bestattung erfolgen soll, und sind dort bis zur Bestattung zu verwahren.

Während der Fahrt in die Leichenhalle muß der Deckel auf dem Sarge aufgelegt sein; doch darf der Sarg nicht luftdicht geschlossen werden.

Die Bestattung der Leichen findet von der Leichenhalle aus statt.

Die Verbringung der Leiche vom Sterbehause in die Leichenhalle hat früh morgens oder spät abends während der von der Gemeindebehörde zu bezeichnenden Stunden zu erfolgen.

Die erste Leichenschau (§ 4 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1875) wird im Sterbehause, die zweite (§ 6 daselbst) in der Leichenhalle vorgenommen.

Ausnahmen von obigen Bestimmungen, welche in dieser Vorschrift nicht vorgesehen sind, dürfen nicht gestattet werden.

Angehörige eines Verstorbenen, die gleichwohl verhindern, daß die Leiche gemäß obiger Bestimmung rechtzeitig in die Leichenhalle verbracht wird, haben polizeiliches Einschreiten zu gemärtigen (§§ 30 und 96 des Polizeistrafgesetzbuches); außerdem erhöhen sich für sie die Bestattungskosten auf den doppelten Betrag.

Leichen, die auswärtig beerdigt werden sollen, unterliegen der Bestimmung des Absatz 1, wenn sie nicht innerhalb 36 Stunden nach dem Tode nach auswärtig befördert werden.

§ 25. Die Leichen von Kindern unter 1 Jahr können von ihren Angehörigen oder von Beauftragten dieser ohne Benützung eines Leichenwagens in die Leichenhalle verbracht werden. Dabei ist die Frist des § 24 Abs. 1 und die Zeitbestimmung des § 24 Abs. 4 zu beobachten.

§ 26. Die Bestattung soll tunlichst bald nach Ausstellung des Erlaubnisscheins (§§ 5—8 und 11 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1875) erfolgen.

§ 27. Jeder Todesfall ist unverzüglich dem städtischen Friedhofsbureau (Mathaus) schriftlich oder mündlich (telephonisch) anzuzeigen. Das Friedhofsbureau benachrichtigt umgehend den Leichenschauer* und trifft alsdann die sonstigen zur Vornahme der Bestattung erforderlichen Vorkehrungen.

* Vor Ankunft des Leichenschauers darf mit der Leiche keine Veränderung vorgenommen werden.

Es erinnert die Hinterbliebenen daran, daß das Familienhaupt oder die sonst dazu verpflichteten Personen alsbald nach Vollzug der Leichenschau den Todesfall unter Übergabe des vom Leichenschauer ausgestellten Sterbescheins dem Standesbeamten zwecks Eintragung im Standesregister persönlich anzuzeigen haben. Es verhandelt mit den Beteiligten über die Art der Bestattung nach Maßgabe der Bestattungsordnung.

Es bestimmt die Zeit des Verbringens der Leiche in die Leichenhalle, bestellt auf Wunsch der Hinterbliebenen den Geistlichen und bestimmt im Benehmen mit diesem, sowie mit ersteren die Zeit der Bestattung.

Es benachrichtigt, wenn Hinterbliebene nicht vorhanden sind, von sich aus den zuständigen Geistlichen der Konfession des Verstorbenen von der Bestattung.

Es sorgt für die rechtzeitige Verbringung des Sarges in das Sterbehause, für die Leichenträger, den Leichenwagen und überhaupt für die ordnungsgemäße Erledigung aller Leistungen, welche die Gemeinde gemäß dieses Statuts zu übernehmen oder freiwillig übernommen hat.

Wenn Angehörige des Verstorbenen nicht vorhanden sind, oder um die Bestattung sich nicht kümmern, so hat das Friedhofsbureau im Benehmen mit solchen Personen, welche etwa die Bestattungskosten tragen wollen, oder im Benehmen mit der zuständigen Behörde das Erforderliche für die Bestattung vorzuziehen.

§ 28. Zur ordnungsgemäßen Beforgung der in § 27 bezeichneten Obliegenheiten sind dem Friedhofsbureau die Bestattungsordner** beigegeben.

Sie erhalten ihre Aufträge im einzelnen Falle vom Friedhofsbureau.

Sie haben den Beteiligten in jeder Hinsicht behilflich zu sein, sich aber jeder Beeinflussung derselben bei der Wahl der Bestattungsklasse oder etwaiger Nebenleistungen zu enthalten.

Sie haben stets ein Exemplar dieses Statuts sowie der ortspolizeilichen Friedhof- und Bestattungsordnung bei sich zu führen und auf Verlangen den bei einer Bestattung Beteiligten zur Einsicht vorzulegen.

§ 29. Die Bestattungen können nach Wahl der Beteiligten nach drei in der Taxordnung näher bezeichneten Klassen stattfinden.

* Für das westliche Stadtgebiet von Mitte der Karlsruher- und Ettlingerstr. bis zur Vorst.: Bestattungsordner Karl Würfel, Erbprinzenstr. 33. ☞ R.

Für das östliche Stadtgebiet von Mitte der Karlsruher- und Ettlingerstr.: Bestattungsordner Anton Boll, Adlerstr. 27. ☞ R.

Bestattungsordner für den Stadtteil Mühlburg: Wilhelm Hartmann, Lamestr. 6.

Bestattungsordner der israelitischen Gemeinde: Adolf Heimbeger, Kronenstr. 62. ☞ 2122.

§ 30. Leichen, welche von auswärts hierher geführt werden, sind sofort in die Leichenhalle des Hauptfriedhofs oder — wenn die Beerdigung auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg erfolgt — in die Leichenhalle dieses Friedhofs zu verbringen.

Kommen Leichen mit der Eisenbahn an, so wird deren Verbringung auf den Friedhof durch die Gemeindebehörde besorgt.

§ 31. Wenn Leichen mit der Eisenbahn von hier nach auswärts geführt werden sollen, so erfolgt deren Verbringung an den Bahnhof durch die Gemeindebehörde.

§ 32. Das Verfahren bei Bestattungen im Dienst stehender Militärpersonen wird durch Vereinbarung der Gemeindebehörde mit der königlichen Militärbehörde bestimmt.

§ 33. Die Veranstaltung von Trauermusik, wozu auch Gesangsvorträge gerechnet werden, auf den städtischen Friedhöfen bedarf der Genehmigung der Gemeindebehörde.

Ausgenommen hiervon ist Trauermusik, die bei einer Leichenfeier in der Friedhofkapelle oder im Krematorium veranstaltet werden will.

§ 34. Vor Entfernung einer Leiche aus der Leichenhalle ist der Sarg zu schließen. Die Aufstellung des offenen Sarges in den für Leichenfeierlichkeiten von der Gemeindebehörde bestimmten Räumen ist untersagt.

Feuerbestattung.

§ 35. Zur Vornahme der Feuerbestattungen ist ausschließlich die auf dem städtischen Friedhof errichtete Feuerbestattungsanstalt bestimmt.

§ 36. Die Einäscherung dahier verstorbener Personen darf unbeschadet der auf die Besichtigung der Leichen durch den Leichenschauer bezüglichen Vorschriften nur mit schriftlicher Genehmigung des Großherzoglichen Bezirksamts als Ortspolizeibehörde sowie der städtischen Friedhofskommission erfolgen.

Die letztere wird die Genehmigung zur Vornahme von Feuerbestattungen erst dann erteilen, wenn die polizeiliche Erlaubnis dazu erwirkt ist.

§ 37. Auswärts verstorbene Personen, welche hier zur Verbrennung kommen sollen, dürfen ebenfalls nur dann eingäschert werden, wenn die nach § 36 dieses Statuts erforderlichen Genehmigungen zur Feuerbestattung erteilt sind.

Solche Leichen sind ebenso wie die zur Beerdigung bestimmten unmittelbar nach der Ankunft in die Leichenhalle zu verbringen; deren Verbrennung wird wenn möglich noch am gleichen, spätestens aber am folgenden Tage vorgenommen.

§ 38. Die Einsegnungsfeierlichkeiten finden in der Regel in der Friedhofkapelle statt, worauf die Leiche nach der Feuerbestattungsanstalt verbracht wird.

Auf Wunsch der Hinterbliebenen können die Feierlichkeiten auch in der Feuerbestattungsanstalt, wohin in diesem Falle die Leiche vorher zu verbringen ist, abgehalten werden.

§ 39. Die bei der Feuerbestattung zu verwendenden Säрге dürfen nur entweder aus Zink (von höchstens $\frac{3}{4}$ mm Stärke) oder aus weichem Holz (von höchstens 18 mm Stärke) bestehen. Zinksärge müssen im Innern mit Weichholzplatten verklebt sein. Holzsäрге dürfen nicht mit metallenen Zutaten versehen und müssen mit Holznägeln verschlossen sein.

Die Leichen sollen leicht angekleidet und auf Särgespänen oder Holzwolle gebettet sein. Federtissen und Polster sind unzulässig.

Die Größe des Sarges (einschließlich etwaiger Füße oder Querleisten) darf folgende Dimensionen nicht überschreiten

Länge	2,10 m
Breite	0,75 m
Höhe	0,68 m.

§ 40. Während des Feuerbestattungsvorgangs dürfen sich außer den mit der Ausführung und Überwachung beauftragten Personen nur die erwachsenen Angehörigen des Verstorbenen im Vorraum des Verbrennungsofens aufhalten.

Die Beobachtungen des Verbrennungsaftes selbst ist in der Regel nur dem oben genannten Dienstpersonal und für die Fälle, in welchen die fragliche Beobachtung durch einen Sanitätsbeamten aus besonderem Anlaß dringend geboten ist, dem Großherzoglichen Bezirksarzt gestattet.

Ausnahmsweise kann die Erlaubnis hierzu von der Friedhofskommission auch den nächsten Leidtragenden sowie mit Zustimmung der letzteren solchen Personen erteilt werden, welche an der Beobachtung ein wissenschaftliches oder technisches Interesse haben.

§ 41. Die Aschenreste werden den Hinterbliebenen auf ihren Wunsch entweder in geschlossenen, einfachen Holzkästchen oder zugelöteten Blechbüchsen oder — gegen Entrichtung besonderer Taxen — in künstlerisch ausgestatteten Sarkophagen oder Urnen übergeben; sämtliche Arten dieser Aschenbehälter werden von der städtischen Friedhofskommission vorrätig gehalten.

Die Aschenbehälter können entweder auf den städtischen Friedhöfen beigesetzt oder von den Hinterbliebenen in eigene Verwahrung genommen werden, je nach dem Wunsch derjenigen Personen, welche für die Bestattung sorgen.

§ 42. Soweit durch den Verstorbenen oder dessen Hinterbliebenen nichts anderes bestimmt ist, werden die Aschenreste auf dem Hauptfriedhof in den hierzu vom Stadtrat besonders zu bestimmenden allgemeinen Feldern 0,60 m tief unter der Bodenfläche beigelegt, und zwar mit einer Ruhezeit von 20 Jahren.

Jeder solche Bestattungsplatz ist 70 Zentimeter lang und 60 Zentimeter breit. Die Einfassung des Platzes ist verboten. Als Grabmäler dürfen nur liegende Sandsteinplatten angebracht werden.

Besondere Aschenplätze können gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Tage in der von der Stadtgemeinde angelegten und unterhaltenen Beisetzungsanlage beim Krematorium benützt werden.

Auch auf bereits belegten allgemeinen und besonderen Grabstätten können Aschenreste von Familienmitgliedern beigelegt werden, und zwar in das Grab eines Erwachsenen bis zu 4, in das eines Kindes bis zu 2. Zu diesem Zwecke darf das Grab auch schon vor Ablauf der Verschönungsfrist, aber nur bis zu einer Tiefe von 60 Zentimeter geöffnet werden. Die Verschönungsfrist wird dadurch nicht berührt. Für die Beisetzung von Aschenresten auf belegten besonderen Grabstätten ist die Beisetzungstage zu entrichten.

Die oberirdische Aufstellung von Aschenbehältern (Urnen) ist nur auf besonderen belegten Bestattungsplätzen, und zwar nur mit Genehmigung der Friedhoffkommission, welcher vorher Zeichnungen mit genauer Maßgabe in Doppelfertigung einzureichen sind, gestattet.

§ 45. Im Falle der Feuerbestattung kann die zweite Besichtigung der Leiche durch den Leichenschauer (§§ 6 ff. der Verordnung vom 16. Dezember 1875, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 369) unterbleiben, sofern eine Sektion der Leiche vorgenommen und ein ärztlicher Sektionsbericht vorgelegt wurde oder die Zeichen des eingetretenen Todes durch einen Arzt bezeugt sind.

Bestattungsplätze.

§ 54. Unter den allgemeinen Grabstätten hat die Gemeindebehörde besondere Abteilungen für die Beerdigung Erwachsener und für die von Kindern zu bestimmen. Hinsichtlich der Aschenbeisetzungsplätze wird ein solcher Unterschied nicht gemacht.

Die Abgabe von allgemeinen Bestattungsplätzen erfolgt der Reihe nach. Bestattungen außer der Reihe sind nicht zulässig.

§ 55. Als besondere Bestattungsplätze können auf dem Hauptfriedhof zur Benützung erworben werden:

1. Gruften von dreierlei Größen (erster, zweiter und dritter Größe),
2. Plätze auf Rabatten, und zwar:
 - a. an den Fußwegen,
 - b. an den Seitenwegen,
 - c. an den Hauptwegen,
 - d. an den Umfassungsmauern,
 - e. an den von der Gemeindebehörde zu bestimmenden bevorzugten Stellen.
3. Plätze in der Beisetzungsanlage beim Krematorium (siehe Anlage), und zwar:
 1. Beerdigungsplätze; 2. Aschenplätze.

Auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg können als besondere Bestattungsplätze erworben werden:

- a. Rabattenplätze an den Wegen,
- b. Plätze an den von der Gemeindebehörde zu bestimmenden bevorzugten Stellen.

§ 56. Das Benützungsrecht muß für Rabattenplätze erstmals auf mindestens 20 Jahre, für Gruften erstmals auf mindestens 50 Jahre erworben werden.

Die Benützung von Rabattenplätzen darf nicht auf länger als 50 Jahre, die von Gruften nicht auf länger als 100 Jahre zugesagt werden.

Innerhalb dieser Grenzen (Absatz 2) kann das Benützungsrecht nach dessen Erwerbung von den Berechtigten durch Zahlung der jeweiligen Tagen jederzeit auf beliebige Dauer verlängert werden.

§ 57. Wenn bei einer Beerdigung das erworbene Benützungsrecht vor 20 Jahren vom Beerdigungstage an abläuft, so muß dessen Verlängerung auf 20 Jahre erwirkt werden, andernfalls die Beerdigung in der betreffenden Grabstätte nicht zugelassen wird.

§ 59. Rabattenplätze müssen sogleich nach Erwerbung des Benützungsrechts vom Erwerber mit Bordsteinen eingefast und gärtnerisch angelegt werden und sind während der Dauer des Rechts von demselben in geordnetem Zustand zu halten.

§ 60. Die Kosten des Öffnens und Schließens einer Gruft hat der Benützungsberechtigte zu tragen; ihm bleibt auch die innere Einrichtung und Ausschmückung der Gruft überlassen.

Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für die Stadt Karlsruhe.

A. Ortsstatut

vom 9./15. Dezember 1904.

Nur für die Altstadt ohne die Vororte Weiertheim, Rüppurr, Rintheim, Grünwinkel und Daglanden gültig.*

§ 1. Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter dürfen im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen — sofern an diesen Tagen eine Beschäftigung derselben überhaupt zulässig ist und vorbehaltlich der von der Polizeibehörde zu gestattenden Ausnahmen — in den Monaten Mai bis einschließlich September nur in den Stunden von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und in den übrigen Monaten von 11 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags beschäftigt werden.

§ 2. Die statutarische Bestimmung ist, nachdem sie die Staatsgenehmigung erhalten, alsbald zu verkünden und tritt mit Beginn des zweiten Sonntags nach dem Tage in Kraft, an welchem die Verkündung im „Karlsruher Tagblatt“ stattgefunden hat.

Vom gleichen Zeitpunkt an treten die statutarischen Bestimmungen vom 15. August 1903 außer Wirksamkeit.

B. Bezirksratsbeschluss

vom 28. Dezember 1906

gemäß § 105e Gewerbeordnung.

I. 14 tägige völlige Sonntagsruhe des Personals der Bedürfnisgewerbe.

1. In den zu den Bedürfnisgewerben gehörigen Handelsgeschäften der Stadt Karlsruhe sind Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter mindestens jeden zweiten Sonntag von der Arbeit frei zu lassen.

2. Die Arbeitgeber dieser Angestellten haben ein Verzeichnis zu führen, in welches für jeden einzelnen Sonntag die Namen der in dem Betriebe Beschäftigten unter Angabe der Beschäftigungsstunden einzutragen sind, und das Verzeichnis während der Arbeitsstunden zur Einsicht der Polizei und des Geschäftspersonals aufzulegen.

3. Als zu den Bedürfnisgewerben gehörig gelten diejenigen Handelsgeschäfte, für welche auf Grund des § 105e Gewerbeordnung eine Verlängerung der in § 105b Absatz 2 Gewerbeordnung bestimmten fünfstün-

igen Beschäftigungszeit durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen ist oder künftig zugelassen wird.

4. Festtage, die nicht auf einen Sonntag fallen, gelten hinsichtlich der Bestimmungen unter Ziffer 1 und 2 gleichfalls als Sonntage.

Solche Sonn- und Festtage, an welchen auf Grund § 105b Gewerbeordnung Absatz 2 Satz 3 oder nach § 105c Gewerbeordnung eine Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen oder Arbeitern im Handelsgewerbe stattfindet, sowie der erste Weihnachtstag, der Oster- und Pfingstsonntag werden nicht als Sonntage gezählt.

5. Die Bestimmungen unter Ziffer 1 bis 4 gelten nicht für die Handelsgeschäfte der Metzger und Wurstler und diejenigen Händler, welche nur Spezerei-, Kolonial-, Delikatesswaren und Viktualien feilhalten, sowie für die Wildpret- und Geflügelhändler.

6. Die Bestimmungen unter Ziffer 1 und 4 gelten ferner nicht für die Konditoreien. Die im Handelsgewerbe der Konditoren beschäftigten Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter sind allwöchentlich an einem Werktag von 1 Uhr nachmittags an von der Arbeit frei zu lassen. Über die Freilassung ist vom Arbeitgeber ein Verzeichnis zu führen, in das die Namen der Angestellten und der Tag, an dem die Freilassung stattfand, einzutragen sind. Dieses Verzeichnis ist während der Arbeitsstunden zur Einsicht der Polizei und des Geschäftspersonals aufzulegen.

II. Beschäftigung des Personals bzw. Offenhalten der Läden an Sonn- und Festtagen in Bedürfnisgewerben.

Die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern bzw. der Betrieb in offenen Verkaufsstellen wird zugelassen an Sonntagen — soweit nicht nachstehend unter C besondere Bestimmungen getroffen sind — sowie am Neujahrstag, Himmel-fahrtstag, Stephanstag, Fronleichnamstag und Karfreitag:

1. für Metzger und Wurstler
in den Monaten Mai bis September
von 5 bis 10 Uhr vormittags,
in den übrigen Monaten
von 6 bis 10 Uhr vormittags;
2. für Rahm- und Milchhändler
von morgens bis 2 Uhr nachmittags und
von 6 bis 8 Uhr abends;

* Die für diese Stadtteile gültige Vorschrift über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe siehe die amtliche Ausgabe der ortspolizeilichen Vorschriften von 1907.

** In Kraft getreten am Sonntag, 12. Februar 1906.

3. für Inhaber derjenigen Handelslokale, in welchen ausschließlich nicht geistige Getränke zum unmittelbaren Genuß verabreicht werden,
von 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends;
 4. für Bäcker und solche Personen, welche ausschließlich Brot- und Backwaren feilhalten,
von 5 bis 9 Uhr vormittags und
von 11 Uhr vormittags bis 8 abends;
 5. für Konditoren
von 7 bis 9 Uhr vormittags und
von 11 Uhr vorm. bis 8 Uhr abends;
 6. für Händler, welche ausschließlich Zigaretten, Tabak und zum Rauchen erforderliche Utensilien feilhalten,
in den Monaten Oktober bis März
von 11 Uhr vorm. bis 7 Uhr abends,
in den übrigen Monaten außerdem
von 7 bis 9 Uhr vormittags;
 7. für Inhaber von Handlungen mit nicht-künstlichen Blumen
von 7 bis 9 Uhr vormittags und
von 11 Uhr vorm. bis 7 Uhr abends;
 8. für Inhaber derjenigen Handelslokale, in welchen ausschließlich Milch zum unmittelbaren Genuß abgegeben wird,
in den Monaten April bis September
von 6 bis 8 Uhr vormittags und
von 5 bis 8 Uhr abends,
in den übrigen Monaten
von 7 bis 9 Uhr vormittags und
von 5 bis 8 Uhr abends;
 9. für Händler, welche nur Spezerei-, Kolonial-, Delikatesswaren und Viktualien feilhalten, sowie für Wildpret- und Geflügelhändler,
in den Monaten Mai bis September
von 7 bis 9 Uhr vormittags und
von 11 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm.,
in den übrigen Monaten
von 7 bis 9 Uhr vormittags und
von 11 Uhr vorm. bis 2 Uhr nachm.;
 10. für Eishändler
von 6 bis 11 Uhr vormittags;
 11. für Kontore der Brauereien
von 6 bis 9 Uhr vormittags und
von 5 bis 7 Uhr nachmittags.
- III. Die unter I. und II. genannten Anordnungen traten am Sonntag den 30. Dezember 1906 in Kraft.

C. Bezirksamtliche Anordnung

vom 28. Dezember 1906

gemäß § 105 b Absatz 2 und § 55a Gewerbeordnung.

I. Die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern bzw. der Betrieb in offenen Verkaufsstellen wird zugelassen:

1. am ersten Weihnachtstag, am Oster- und Pfingstsonntag:

a. für die unter B II Ziffer 2, 3, 8 und 10 aufgeführten Gewerbe während der dort bezeichneten Stunden;

b. für die unter B II Ziffer 4, 5, 6, 7, 9 und 11 aufgeführten Gewerbe von 6 bis 9 Uhr vormittags und von 11 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm.;

c. für alle übrigen Gewerbe überhaupt nicht;

2. an den vier Sonntagen vor Weihnachten, den Sonntagen während der Frühjahrs- und Herbstmesse, am Oster- und Pfingstmontag:

a. für die unter B II Ziffer 9 bezeichneten sowie für alle unter B II nicht genannten Gewerbe

von 8 bis 9 Uhr vormittags und von 11 Uhr vorm. bis 8 Uhr abends;

b. für die unter B II — mit Ausnahme Ziffer 9 — genannten Gewerbe während der dort bezeichneten Stunden.

II. Von dem gesetzlichen Verbot des Hausierens an Sonn- und Festtagen werden auf Grund des § 55a Gewerbeordnung folgende Ausnahmen zugelassen:

1. der Handel mit nicht-künstlichen Blumen, Obst, Backwaren, Kastanien, Würste und Sodawasser auf Straßen und an anderen öffentlichen Orten:

von 11 Uhr vorm. bis 9 Uhr abends;

2. der Verkauf von Mineralwasser auf besonders hierzu erstellte Buden:

in den Monaten Mai bis September

von 6 bis 9 Uhr vormittags und

von 11 Uhr vorm. bis 10 Uhr abends;

3. die unter Ziffer 1 und 2 erwähnten Gewerbebetriebe sind am ersten Weihnachtstag, am Oster- und Pfingstsonntag nicht gestattet.

III. Die unter I. und II. genannten Anordnungen treten am Sonntag den 30. Dezember 1906 in Kraft.

Der Ladenschluß an Werktagen und die Ruhezeit der Angestellten in der Stadt Karlsruhe.

(Bekanntmachung des Großh. Bezirksamts vom 5. Oktober 1908.)

A. Unter Aufhebung der Anordnung vom 7. Dezember 1905 wurde gemäß § 139 d Ziffer 3 Gew.-Ordg. folgende

Bezirksamtliche Anordnung

getroffen:

An den Werktagen vom 10.—23. Dezember dürfen die den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben und Lagerräumen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit zu gewährenden ununterbrochenen Mindestruhezeiten bis auf neun Stunden eingeschränkt werden.

B. Neben der Anordnung unter A besteht folgende

Anordnung des Bezirksrats vom 28. November 1905.

I. Zufolge Antrags von zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber und nach Anhörung des Stadtrats wird für die Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe gemäß § 139 i Gew.-Ordg. angeordnet, daß die offenen Verkaufsstellen an Werktagen um 8 Uhr abends geschlossen werden müssen.

II. Der 8 Uhr-Ladenschluß fällt weg:

- an allen Samstagen,
- im Monat Dezember,
- am Gründonnerstag, sowie am Mittwoch vor Himmelfahrt und vor Fronleichnam.

III. Der 8 Uhr-Ladenschluß gilt nicht für Verkaufsstellen, in denen folgende Waren ausschließlich oder vorwiegend verkauft werden:

Back-, Konditorei-, Zucker-, Delikatess-, Kolonialwaren, Drogen, Bier, Fische, Geflügel, Wildbret, Gemüse, Obst, Milch, Rahm, Butter, Käse, Eier und sonstige Nahrungsmittel ausschließlich der Fleisch- und Wurstwaren, ferner Zigarren und Tabak, frische Blumen, Eis, Seife und Parfümerieartikel.

Anderer Waren als die obengenannten, dürfen auch in diesen Geschäften nach 8 Uhr nicht mehr verkauft werden.

C. Soweit nicht durch die Bestimmungen unter B die Schließung der offenen Verkaufsstellen auf 8 Uhr festgesetzt ist, hat dieselbe um 9 Uhr abends zu geschehen (§ 139 e Gew.-Ordg.).

D. Für den

Gausierhandel

gelten folgende Vorschriften:

I. Während der Zeit, wo alle Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe (§ 42 b Abs. 1 Ziffer 1 Gew.-Ordg.) sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen (§ 55 Abs. 1 Ziffer 1 Gew.-Ordg.) verboten — gemäß § 139 e Gew.-Ordg.

II. Während der Zeit, wo nur die dem 8 Uhr-Ladenschluß unterworfenen Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist der Verkauf und das Feilbieten von Waren, welche in Verkaufsstellen nach 8 Uhr nicht mehr verkauft werden dürfen, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätze oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe (§ 42 b Abs. 1 Ziffer 1 Gew.-Ordg.) sowie im Gewerbebetrieb im Umherziehen (§ 55 Abs. 1 Ziffer 1 Gew.-Ordg.) verboten — gemäß § 139 f Gew.-Ordg.

III. Ausgenommen von obigem Verbot ist das Feilbieten nachverzeichneter Gegenstände auf öffentlichen Straßen und Plätzen, sowie an anderen öffentlichen Orten, auch in Wirtschaften, nicht aber von Haus zu Haus, und zwar bis 2 Uhr nachts:

- Zeitungen, Zeitschriften, Druckschriften und anderer Lesestoff,
- Back- und Konditoreiwaren, geröstete Kastanien, Blumen, Ansichtspostkarten und Streichhölzer.

Auf Verkaufsautomaten finden diese Ausnahmen keine Anwendung. (Bezirksamtliche Anordnung vom 28. November 1905.)

E. Zu widerhandlungen gegen obige Bestimmungen werden gemäß § 146 a Gew.-Ordg. mit Geld bis zu 600 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

F. Unberührt durch die Bestimmungen unter A bis E bleiben die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

G. Die obigen Anordnungen haben keine Geltung für die Stadtteile Beierthaim, Daxlanden, Grüntwinkel, Rintheim und Ruppurt.

Auszug aus den Beförderungsbedingungen der Städt. Straßenbahn.

(Gültig vom 1. Januar 1908 an.)

Die genauen Bestimmungen sind aus den von den Kartenverkaufsstellen unentgeltlich erhältlichen Beförderungsbedingungen ersichtlich.

Teilstrecken: Das Bahnnetz ist in folgende Teilstrecken eingeteilt: Rheinhafen (Rhfn.)—Hardtstraße, Hardtstraße (HdSt.)—Wendtstraße, Wendtstraße (WdSt.)—Mühlburger Tor, Mühlburger Tor (M.T.)—Marktplatz, Marktplatz (Mpl.)—Durlacher Tor, Durlacher Tor (D.L.)—Schlachthof, Schlachthof (Schl.)—Rintheimer Weg, Rintheimer Weg (Ri.W.)—Durlach (Drl.), Wendtstraße (WdSt.)—Weinbrennerstraße, Mühlburger Tor (M.T.)—Weinbrennerst., Weinbrennerst. (Wbrst.)—Rühler Krug (R.Kr.), Mühlburger Tor (M.T.)

—Städt. Krankenhaus (S.Khs.), Mühlburger Tor (M.T.)—Karlstor, Marktplatz (Mpl.)—Karlstor, Karlstor (K.L.)—Südenstraße, Südenstraße (SdSt.)—Weiertheim (Wthm.), Marktplatz (Mpl.)—Hauptbahnhof (Hbf.), Durlacher Tor (D.L.)—Friedhof (Frdf.).

(Die vorstehend in Klammern beigefügten Bezeichnungen entsprechen den auf den Fahrscheinen benutzten Abkürzungen.)

Die Teilstreckengrenzen sind durch besondere Schilder kenntlich gemacht.

Beförderungspreise:

Es kostet zur Befahrung

von zusammenhängenden Teilstrecken	ein gewöhnlicher Fahrschein	eine Zeitkarte pro Monat einschließlich Steuer	1 Arbeiterwochenkarte für werktäglich		eine Schülerwochenkarte	ein Sonderwagen in der Zeit zwischen	
			1 Hin- und Rückfahrt	2 Hin- und Rückfahrten		6 Uhr morg. und 10 Uhr abends	5 und 6 Uhr morg. und 10 Uhr und 1 Uhr nachts
1—3	10 Pf.	6.20 M.	—70 M.	1.— M.	—70 M.	5.— M.	10 M.
4—6	15 "	9.20 "	1.— "	1.25 "	1.— "	je weitere 1 bis 3 Teilstrecken	weitere
über 6	20 "	12.40 "	1.25 "	1.50 "	1.25 "	2.50 M.	5 M.

Ferner werden abgegeben **Fahrscheinhefte**, enthaltend 11 Scheine, benutzbar als 10 Pf.-Fahrscheine, zum Preise von 1 M. und **Fahrscheinhefte**, enthaltend 11 Scheine, benutzbar als 15 Pf.-Fahrscheine, zum Preise von 1 M. 50 Pf. Beschädigte, eingerissene, mit Blei- und Farbstift durchstrichene oder verschmutzte Fahrscheine haben keine Gültigkeit.

Die **Zeitkarten**, **Arbeiterwochenkarten** und **Schülerwochenkarten** gelten nur für den berechtigten Inhaber und für die auf ihnen bemerkten Strecken und Zeiten. Es berechnen Arbeiterwochenkarten nur zur Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstelle an Werktagen, Schülerwochenkarten nur zur Hinfahrt zum Unterricht und zur Heimfahrt nach Schluß desselben und verlieren die Schülerwochenkarten nach abends 6 Uhr ihre Gültigkeit.

Zu den vorgenannten **Sonderwagenpreisen** kommen noch die Reichssteuerzuschläge hinzu. Schüler in Begleitung von Lehrern erhalten auf Sonderwagen, welche zwischen 6 Uhr morgens und 10 Uhr abends gestellt werden, 50 Prozent Preisnachlaß. Die Bestellung und Vorauszahlung von Sonderwagen muß mindestens 6 Stunden vor der Benutzungszeit und mindestens 2 Stunden vor Schluß der Geschäftszeit beim Straßenbahnamt erfolgen.

Turmbergfahrten. Zum Besuch des Turmberges werden Rückfahrtscheine (Rückfahrt am Lösungstage) zu 50 Pf. abgegeben und zwar für die Strecken Hauptbahnhof oder Karlstor oder Mühlburger Tor—Durlach, einschließlich Turmbergbahn.

Kinderbeförderung. Jeder mit einem gültigen Fahrchein versehene Fahrgast ist berechtigt, ein Kind unter 4 Jahren unentgeltlich mitzunehmen, sofern für dieses kein besonderer Platz beansprucht wird (sonst voller Fahrpreis). Bei Mitnahme von mehreren Kindern unter 4 Jahren ist für je 2 derselben der Fahrpreis für einen Erwachsenen zu entrichten. Für eine ungerade Zahl wird hierbei die nächsthöhere gerade Zahl berechnet.

Hundebeförderung. Für Hunde sind die für Personen geltenden Fahrpreise zu entrichten.

Gepäckbeförderung. Gepäckstücke, welche einen besonderen Raum beanspruchen, können, soweit Platz, auf der vorderen Plattform der Personentwagen gegen Entrichtung der für Personen geltenden Gebühr mitgenommen werden. In den Gepäckwagen ist für die Fahrt und die Traglast auf einer 10 Pf.-Strecke ein Gepäckschein zu 5 Pf., auf einer 15 und 20 Pf.-Strecke ein solcher zu 10 Pf. zu lösen. Dem Schaffner steht die Entscheidung zu, welche Gepäckstücke einen besonderen Raum einnehmen und zu wieviel Traglasten das Gepäck zu berechnen ist.

Umsteigen. Mit Ausnahme der Zeitkarteninhaber dürfen die Fahrgäste ohne Lösung eines neuen Fahrausweises nur umsteigen, wenn das Fahrziel mit dem benutzten Wagen nicht erreicht werden kann und wenn der Fahrausweis zum Umsteigen ausgestellt ist. Wagenwechsel ist hierbei nur gestattet an folgen-

den durch besondere rote Schilder örtlich kenntlich gemachten Umsteigestellen:

Gardistrafé
Kreuzung Kaiserallee und Schillerstraße
Mühlburger Tor (Leisingst. oder Westendst.)
Kreuzung Kaiserstraße und Karlstraße
Marktplatz
Durlacher Tor
Schlachthof.

Zur Weiterfahrt muß der nächste, nicht vollständig besetzte, den kürzesten Fahrweg zum Fahrziel befahrenden Wagen benutzt werden. Die Umsteigeberechtigung erlischt sobald von ihr einmal Gebrauch gemacht ist oder wenn seit der Entwertung des Fahrcheines oder Umsteigescheines eine halbe Stunde verstrichen ist.

Fahrgäste ohne gültige Fahrcheine. Wer ohne gültigen Fahrchein betroffen wird, hat für die bereits zurückgelegte Strecke einen Fahrpreis von 50 Pf. zu zahlen und für die Weiterfahrt einen neuen Fahrausweis zu lösen.

Verfugung von Zeit- und Wochenkarten. Personen, welche sich wiederholt eine mißbräuchliche Benutzung von Zeit- und Wochenkarten oder eine Uebertretung der behördlichen Betriebsordnung haben zu schulden kommen lassen, kann der Bezug und die Benutzung solcher Karten vorübergehend oder dauernd verweigert werden.

.. Groß-Schlächtereii ..
Fabrik feiner Fleisch- und
Wurstwaren

Gebrüder
HENSEL

Großh. Hoflieferant
Karlsruhe

Filialen in Karlsruhe:

Amalienstraße · Nr. 23	Kaiser-Allee · Nr. 95
AugustasträÙe · Nr. 13	Kaiser-Allee · Nr. 41
Waldstraße · Nr. 35	Kaiserstraße · Nr. 53
Kaiserstraße · Nr. 36	Kriegstraße · Nr. 159
Lammstraße · Nr. 8	Leopoldstraße · Nr. 23
Rheinstraße · Nr. 49	Rüppurrerstraße Nr. 21
Sophienstraße · Nr. 91	Schützenstraße Nr. 38
Rudolfstraße · Nr. 28	Luisenstraße · Nr. 12
Fabrik-Versand und Hauptgeschäft: Kronenstraße Nr. 33	

Versand nach auswärts